

II
27561
411

24
1869

Der Zweikampf

und

**dessen Beurtheilung in der österreichischen
und preussischen Armee.**

~~~~~  
**Kritische Vergleichung der einschlägigen Normen**

mit den

Grundzügen für ein Verfahren vor den einheimischen  
Ehrengerichten bei Ehrensachen zwischen Officieren

und für

**die Behandlung des Duells**

von

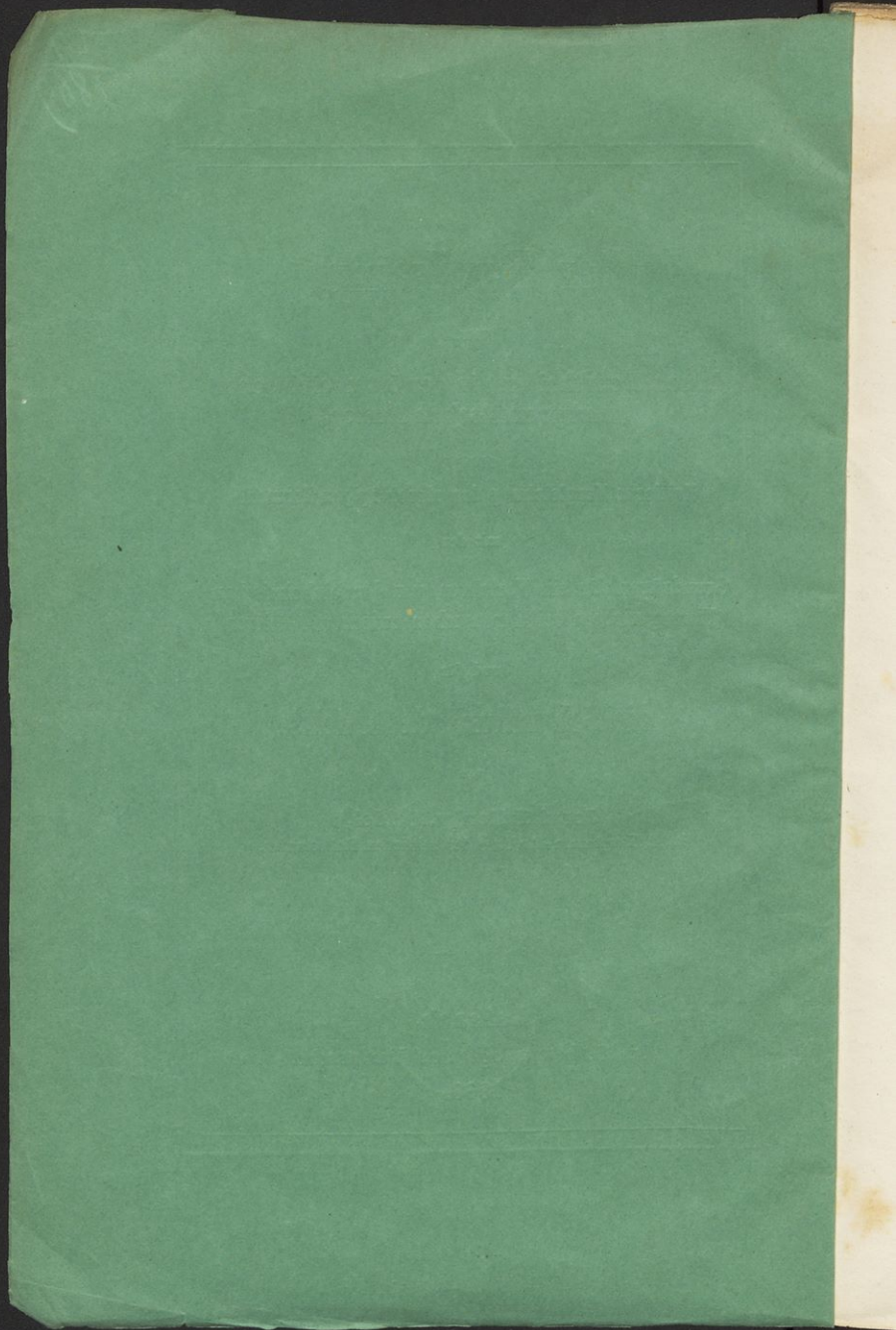
**Josef Edlen v. Seidel,**

k. k. Hauptmann - Auditor des zeitlichen Ruhestandes.

~~~~~  
Laibach.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1869.



Der Zweikampf

und

**dessen Beurtheilung in der österreichischen
und preussischen Armee.**

Kritische Vergleichung der einschlägigen Normen

mit den

Grundzügen für ein Verfahren vor den einheimischen Ehren-
gerichten bei Ehrensachen zwischen Officieren

und für

die Behandlung des Duells

von

Josef Edlen v. Seidel,

k. k. Hauptmann - Auditor des zeitlichen Ruhestandes.

Laibach.

Druck von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg.
Im Selbstverlage des Verfassers.

1869.

Ljubljana, 1869

Inhalt.

	Seite
Vom Zweikampfe im Allgemeinen	1
Competenz über Ehrensachen zwischen Officieren nach den gegenwärtig bestehenden Normen, und zwar:	
<i>A.</i> nach den einheimischen Gesetzen	10
<i>B.</i> nach preussischen Gesetzen	12
Verfahren bei den zwischen Officieren vorkommenden Ehrensachen:	
<i>A.</i> vor den einheimischen Ehrengerichten	13
<i>B.</i> vor den preussischen Ehrengerichten	20
Jetzige Bestimmungen wider den Zweikampf und das Rencontre und Verfahren in Duellsachen zwischen Officieren:	
<i>A.</i> nach unseren Gesetzen	27
<i>B.</i> nach preussischen Gesetzen	36
Grundzüge für ein besonderes Verfahren vor den einheimischen Ehrengerichten bei persönlichen Ehrensachen zwischen Officieren und für die Behandlung des Duells	47

Vom Zweikampfe im Allgemeinen.

Unter dem Worte „Zweikampf“ wird nach dem Sprachgebrauche jeder Kampf verstanden, der zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen stattfindet.

Wenn dieser Kampf über vorausgängige Verabredung und gegenseitige Einwilligung mit gleicher Waffe nach gewissen Regeln vor sich geht, so liegt ein Zweikampf in der eigentlichen Bedeutung des Wortes — ein Duell — im Gegensatze von Rencontre vor, wogegen unter letzterem Ausdrucke ein solcher Zweikampf zu verstehen ist, der ohne vor dem Zusammentreffen beider Theile verabredet worden zu sein, an Ort und Stelle sich entspinnt.

Zu den Begriffsmerkmalen des Rencontre wird mitunter auch die beiderseitige Zustimmung gerechnet, während vielmehr von einer Attaque die Rede zu sein pflegt, wenn der eine Theil vom andern mit der Waffe angegriffen und zur Vertheidigung aufgefordert wird.

Was nun die gesetzlichen Begriffe von Zweikampf und Rencontre betrifft, wird sich später die Gelegenheit ergeben, darauf überzugehen. —

Der Gebrauch, Ehrensachen durch Zweikämpfe auszutragen, schreibt sich von den germanischen Völkern her und war den Römern und Griechen ganz fremd geblieben. Der Zweikampf zum Schutze der Ehre hat insbesondere in dem altdutschen Fehderechte seinen Ursprung, nach welchem derjenige, der eine Rechtsverletzung erlitten hatte, angewiesen war, mit dem Schwerte in der Hand sich Genugthuung zu verschaffen.

Nach den ältesten Ueberlieferungen galt der Zweikampf bei den germanischen Völkern als eine der verschiedenen Arten

von Gottesurtheilen — Ordalien — und war dazu bestimmt, zweifelhafte Rechtsfälle vor Gericht zum Austrage zu bringen.

Nicht die Adeligen allein, sondern alle Freigebornen hatten das Recht, ihre Sache durch den Zweikampf zu entscheiden.

Im 10. Jahrhunderte war durch die Kirchenversammlung von Ravenna zur Verhinderung des Meineides festgesetzt worden, dass Streitigkeiten, die sonst der Eid entschied, durch den Zweikampf zur Entscheidung gebracht werden sollen.

Durch die Einführung der päpstlichen Decretalien von 1235 und eine bessere Justizpflege wurden die gerichtlichen Zweikämpfe sowie die Ordalien im Allgemeinen nach und nach ausser Gebrauch gesetzt.

Zweikämpfe zur Entscheidung über Ehrensachen waren schon im 11. Jahrhunderte unter der deutschen Ritterschaft üblich und fingen dieselben im 13. und 14. Jahrhunderte auch in Frankreich an, um sich zu greifen.

Im Jahre 1495 wurde von Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms ein ewiger Landfrieden zur Unterdrückung des Faustrechtes und der unerlaubten Selbsthilfe zu Stande gebracht. Das zur Schlichtung der Streitigkeiten der Reichsstände gegründete Reichskammergericht, dem die Aufrechthaltung des Landfriedens oblegen war, hielt dennoch den Zweikampf zum Schutze der Ehre für nicht minder zulässig, als die Vertheidigung des Lebens, von der Ansicht ausgehend, dass dem Ehrenmanne das Leben nicht werthvoller sei, als die Ehre.

Deutsche Fürsten pflegten sich zu Zweikämpfen herauszufordern und jenen ihrer Ritterschaft als Schiedsrichter und Zeugen beizuwohnen.

Kaiser Karl V. erhielt von König Franz I. von Frankreich einer persönlichen Beleidigung halber eine Herausforderung zum Zweikampfe und hat dieselbe angenommen, auch wird gemeldet, dass ersterer im Jahre 1522 zu Valladolid einem Zweikampf als Oberst-Kampfrichter beigewohnt habe. Dem Herzog Heinrich von Lothringen wurde von Kaiser Rudolph II. im Jahre 1609 das Recht bestätigt, zu fordern, dass alle Duelle zwischen dem Rhein und der Mosel vor ihm stattzufinden haben.

Die Entartung des Duells, welche in Frankreich um sich gegriffen und unter Ludwig XIV. den Culminationspunkt erreicht hatte, verpflanzte sich auch auf Deutschland; was die Veranlassung gewesen zu sein scheint, dass deutsche Fürsten

im 17. Jahrhunderte auf den Zweikampf und die zu Duellen Anlass gebenden Ehrenbeleidigungen strenge Strafen verhängten.

In den von Kaiser Leopold I. im Jahre 1668 erlassenen Kriegsartikeln wurde bestimmt, dass das Duell weder Officieren, noch gemeinen Soldaten bei Leib- und Lebensstrafen gestattet sei, und waren im Duell-Mandate dieses Kaisers von 1682 ähnliche Bestimmungen enthalten.

In jenem der Kaiserin Maria Theresia vom 20. Juni 1752, welches bis zum Erscheinen des Militär-Strafgesetzbuches von 1855 in der Armee gesetzliche Geltung hatte, war verfügt, dass nicht nur der Herausforderer und der Geforderte, welcher sich zum Streite stellt, sondern auch die Secundanten, Helfer, Rath- und Vorschubgeber, wenn auch keiner der Duellanten verwundet wurde, mit dem Tode zu bestrafen seien, und dass eben diese Strafe auch jene zu treffen habe, welche einem Herausgeforderten vorwerfen, dass er auf die an ihn geschehene Herausforderung nicht erschienen wäre, oder welche Jemanden die von einem Andern über ihn geäußerten Schmähungen hinterbringen, oder solche sonst verbreiten und dadurch zu einem Duelle Anlass geben.

Diese Anordnung war übrigens schon durch die Strafnormen vom 3. Juli 1790 namentlich dahin modificirt, dass auf den Zweikampf die Todesstrafe nur mehr in Kriegszeiten, dagegen im Frieden die Cassation mit einer angemessenen Freiheitsstrafe zu verhängen war.

Das Duell-Mandat von 1752 enthielt anderseits die Bestimmung, dass, wenn Jemand mit schwerer Real- oder Verbal-Injurie freventlich angetastet wurde, demselben die rechtmässige Zurückschiebung der Unbild auf der Stelle nicht verboten sei. —

In Preussen wurde der Zweikampf zuerst durch das Mandat vom 17. September 1652 bei Leib- und Lebensstrafe verboten. Das kurfürstlich brandenburg'sche Kriegsrecht vom Jahre 1656 bestimmte, dass derjenige, der mit einem Andern in Zwist geräth und Secundanten erbittet, am Leben, die Beistände aber gleich den Rebellen gestraft werden.

Sofort erliess das Duell-Mandat vom 6. August 1688 und das erklärte und erneuerte Mandat wider die Selbst- rache, Injurien, Friedenstörungen und Duelle vom 28. Juni 1713, welches letztere unter Anderem die Anordnung enthält, dass derjenige, der seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wenn er ein Oberofficier, von Adel oder sonst distinguirter

Condition wäre, mit dem Schwerte, sonst aber mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werde.

Auch in den Jahren 1721, 1787, 1788, 1794 und 1797 sind in Preussen gesetzliche Bestimmungen wider das Duell erflossen.

Im allgemeinen Landrechte von 1794, welches alsbald auch in der preussischen Armee Geltung erlangte und für dieselbe bis zur Kundmachung der Verordnungen vom 20sten Juli 1843, beziehungsweise des allgemeinen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 massgeblich war, — wurden, und zwar in den §§ 668 und 669 auf die Ausforderung zum Zweikampfe und die Annahme derselben, — dann im § 672 auf den vollzogenen Zweikampf, worin Niemand getödtet wurde, endlich im § 676 auf den Anreiz zum Zweikampfe, sowie gegen die Secundanten und Cartelträger strenge Festungsstrafen festgesetzt.

Ueberdies bestimmte der § 671, dass, wenn im Zweikampfe ein Theil getödtet wurde, der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werde. —

Die Strafgesetzgebungen der Gegenwart haben im Allgemeinen und sonach auch im Punkte der Behandlung des Zweikampfes von der früheren Strenge mehr oder weniger nachgelassen, und constatiren dadurch die Absicht, den Anforderungen der Humanität Rechnung zu tragen.

Was den Zweikampf insbesondere betrifft, erschien eine Milderung der früheren Strafsysteme um so mehr geboten, als vom legislatorischen Standpunkte nicht übersehen werden konnte, dass das Duell auf einem, wengleich nur factischen Contractsverhältnisse, und demnach die schlimmen natürlichen Folgen, die aus dem Zweikampfe für die Streittheile hervorzugehen pflegen, in letzter Linie auf deren wechselseitiger Einwilligung beruhen, — dass somit schon das natürliche Rechtsgefühl es verbiete, denjenigen, der seinen Gegner in einem ehrlichen Zweikampfe verwundet oder tödtet, die ordinäre Strafe der vorsätzlichen Verwundung oder Tödtung erleiden zu lassen.

Den allgemeinen, sowie den Militär-Strafgesetzen, soweit sie noch immer an dem Grundsatzte der unbedingten Strafbarkeit des vollzogenen Zweikampfes festhalten, liegt einigermassen der Gedanke zu Grunde, dass derjenige, welcher von einem Anderen an seiner Ehre verletzt wurde, die Genugthuung im gesetzlichen Wege zu suchen habe.

Man sollte glauben, dass die Gesetzgebungen es erreichen, dieser ihrer Anschauungsweise auch in allen gesellschaftlichen Schichten Bahn zu brechen, dass der Schutz und die Rechtsmittel, welche die Landesgesetze dem an seiner Ehre Beleidigten vorbehalten, denselben ausnahmslos der Nothwendigkeit entheben, mit der Waffe in der Hand von seinem Beleidiger sich die Genugthuung zu verschaffen, dass es jener drakonischen Strenge, mit welcher das Duell ehemals in einzelnen Staaten verpönt war, gelungen sei, den altherkömmlichen Gebrauch des Zweikampfes innerhalb ihrer Grenzpfähle völlig auszurotten.

Diese Annahme sollte um so berechtigter erscheinen, als die Wissenschaft, welche schon frühzeitig sich dieses Stoffes bemächtigte, es nicht anstehen liess, den Zweikampf als ein dem Rechte und der Moral zuwiderlaufendes Vorurtheil darzustellen, als das moderne Zeitalter schon nach dem natürlichen Entwicklungsgange socialer Anschauungen so manches Vorurtheil siegreich überwunden hat, als mit dem Fortschritte der Civilisation und Aufklärung, mit der Läuterung und Veredlung nationaler Sitten gar mancher aus früheren Jahrhunderten stammender Brauch seiner praktischen Wesenheit entkleidet und als bloss culturhistorisches Material dem Archive der Geschichte überantwortet wurde. —

Dennoch machen wir die Wahrnehmung, dass der Gebrauch, Ehrensachen durch Zweikämpfe zu schlichten, sich bis auf unsere Tage aufrecht erhalten hat; namentlich sind es die Armeen, wo das Duell noch in der Gegenwart gang und gebe ist, und zum Theile als eine durch militärische Standes-Anschauungen bedingte Zwangspflicht geübt wird.

Man möge immerhin beweisen wollen, dass der Zweikampf auf einem Vorurtheile beruhe, so vernimmt man doch regelmässig die Einwendung, dass der Zweck, welcher im Zweikampfe verfolgt wird, nicht Vorurtheil, sondern Genugthuung für eine erlittene Ehrenverletzung sei, dass das Duell auch die Eignung besitze, den widrigen Begriffen, die man sich von dem Charakter des Beleidigten zu machen geneigt ist, entgegenzuwirken und in dieser Weise die Beleidigung zu sühnen.

Der kriegerische Beruf des Officiers stimmt denselben besonders geneigt, die Ablehnung einer Herausforderung zum Duell als standeswidrig und unehrenhaft anzusehen, und selbst Anreizungen zum Zweikampfe die Folge beizumessen, dass der durch seinen Gegner angereizte Officier in das Dilemma gerathen kann, denselben entweder zum Zweikampfe heraus-

zufordern, oder aber sich dem Vorwurfe des Mangels an militärischem Ehrgefühl, beziehungsweise an Muth und Entschlossenheit, auszusetzen.

Dem Hinweise auf den Standpunkt der Kameradschaft, aus welchem Duelle in den Armeen als besonders bedauerliche Ereignisse angesehen werden müssen, pflegt man entgegenzusetzen, dass eben das Kameradschaftsverhältniss es sei, dem der Gebrauch, Streitigkeiten und Ehrenbeleidigungen durch Zweikämpfe zu schlichten, wesentlich zu Gute komme.

Es liegt im Wesen der militärischen Standesehre, dass die Verletzung derselben an einem Standesgenossen nicht bloss die Ehre des Einzelnen, sondern auch jene der Genossenschaft berührt. Der beleidigte Officier ist daher schon aus Rücksichten für den Stand, welchem er angehört, genöthigt, sich von seinem Beleidiger Genugthuung zu erwirken. Nun herrscht aber die Ansicht, dass die Satisfaction, welche die Strafgerichte zu bieten in der Lage sind, unzureichend sei, um eine persönliche Beleidigung zu tilgen. Abgesehen davon ist es Thatsache, dass das Strafgericht — soweit der Beleidigte überhaupt an dasselbe gewiesen ist — nicht in den Fall kommt, ihm den Anspruch auf eine Genugthuung auch nur im Grundsatz zuzuerkennen, wenn gegen den Beleidiger wegen nicht hergestellten Beweises der Ehrenverletzung oder aus anderen gesetzlichen Gründen auf eine Strafe nicht erkannt werden kann.

Wer wollte aber auch behaupten, dass die Strafgerichte die hinreichenden Mittel besitzen, dem Ehrenstandpunkte gerecht zu werden? — sind es doch die neuesten Militär-Gesetzgebungen selbst, die durch die Einführung von Ehrengerichten der gegentheiligen Ueberzeugung Ausdruck geben.

Indem man nun einerseits zur Wahrnehmung gelangt, dass der Fortbestand des Zweikampfes in den Armeen insbesondere durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes * begünstigt wird, lehrt uns andererseits die Erfahrung in Oesterreich, sowie in anderen Ländern, dass die Strenge

* Nicht uninteressant ist es, zu lesen, wie General-Auditor-Lieutenant Johann Franz Maldoner das Duell der Soldaten beurtheilt hat. In seiner *Synopsis militaris* von 1724 heisst es unter Anderem:

Mein und vieler ehrlichen Leute Guterachten ist noch dato wie allzeit gewest, dass einem Soldaten in *via defensionis* ziemlich mehres dann anderen Leuten nachzusehen und der Excess darin nicht also wie Gemein-Rechtens zu deuten sei. Dann (vors erste) *Miles* sein Name selbst *a malo, quod milites arcere solent*, vom Uebel, welches die Soldaten abzuwenden pflegen, rechtskündigen Ursprung hat. Und weil diese der Soldaten Gewohnheit (ihrem Beruf nach) in Gebrauch der

der Gesetze zu allen Zeiten das ungeeignetste Mittel war, den Zweikampf in den Armeen zu unterdrücken, dass, je härter die diesfalls angedrohten Strafen waren, das Gesetz um so gewisser bei Seite gelassen wurde, und der Zweikampf ganz straflos blieb. —

Soweit der Gebrauch, Ehrensachen durch Zweikämpfe abzuthun, ungeachtet der zur Unterdrückung desselben ergriffenen Massregeln sich dennoch auf die Gegenwart vererbt hat, sollten jene Militär-Gesetzgebungen, welche bisher keinen einzigen Fall der Straflosigkeit des vollzogenen Zweikampfes normirten, die Ursachen, aus denen das Duell vorzüglich als ein Erbübel des Officiersstandes zu betrachten ist, in höherem Grade beherzigen, und da es ihnen nun einmal nicht möglich ist, die diese Erscheinung bedingenden Verhältnisse insgesamt in anderer Weise zu regeln, von dem misslichen Versuche abstehen, auf die gänzliche Ausrottung des Zweikampfes durch ausnahmslose Strenge hinzuwirken, sie sollten sich vielmehr auf den Standpunkt der That-sachen stellen, und darauf beschränken, das Vorkommen von

Waffen und kräftiger Faust besteht, so muss man eben nicht gar genau darauf sehen, ob ein solcher in Abtreibung einer Privatinjurie die Mass und Proportion zum Theil überschritten hätte; in dem Sprichworte *consuetudo altera natura est* die Gewohnheit für zweite Natur geht.

2. Haben andere Leut fast mehr Mittel, die Ehr so ihnen von jemand gerührt worden, in *salvo* zu halten: denn, sie mögen retorquieren, dissimuliren, verzeihen, und endlich (wann sie keines von diesen gebraucht) die Klage vor dem Richter mit guter Gelegenheit an und zu End bringen; dem Soldaten aber ist Dissimulation und auch Verzeihung bedenklich, weil dadurch die Geduld allgemach angewöhnt, die hochnöthige militärische Ambition und Ehrgeiz verdünstet und Dissimulant (ob er gleich solches aus blosser Tugend und vernünftigen Absichten einging) einer Zagheit verdächtig wird.

3. Ist die Retorsion eines Gescholtenen wohl mächtig, die Klagen zwischen Parteien aufzuheben, wo übrigens nicht verneint werden mög, dass nach dritten Mannes Dafürhalten der Retorquent sowohl als Retortus im undecideden Controvers ihrer Ehre stecken; die Kriegswürden sein also zart, dass einer, welchem die Ehr gerührt worden ist, sich bis zu der Sachen Austrag selbst willigen Fleisses vom Kriegsleben enthalten soll. Endlich

4. ob der Soldat seine Injurien-Klage vor Gericht anbringen will? So versteht er mehr die Waffen als Rechte. Nicht minder vaciren oft durch einige Zeit die Gerichts-Stühle, als in belagerten Festungen, in Märschen, Attaquen, feindlicher Annäherung: Unterdessen häufen sich die Gerichts-Materien, Discursen bei Kameraden und Oberen, und der *Chagrin* naget dem injurirten Soldaten in Erwartung der Satisfaction sein beste Seel hinweg.

Duellen in der Armee nach Thunlichkeit zu restringiren, und den verderblichen Folgen derselben geeignete Schranken zu setzen.

Durch die Adoptirung dieses Grundsatzes werden sich nebstbei Widersprüche beheben, die dort um so deutlicher hervortreten, wo einerseits durch Einführung von Ehrengerichten den in der Armee herrschenden Standesbegriffen ihre Berechtigung zuerkannt wird, anderseits aber das Duell zwischen Officieren auch dann der Strafe unterliegt, wenn es anerkannter Massen in den eigenthümlichen Verhältnissen des Officiersstandes und in den Forderungen der Standesehre seinen Ausgangspunkt gefunden hat.

Die Mittel zur erfolgreichen Durchführung obigen Principis sind eben durch die Ehrengerichte geboten, vorausgesetzt, dass ihnen in Duellsachen ein entsprechender Wirkungskreis eingeräumt wird. Je mehr das Ansehen der Ehrengerichte sich im Officierscorps befestiget, um so mehr werden unnütze Händel und muthwillige Zänkereien in demselben zur Seltenheit gehören, und wenn schon Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen vorgefallen wären, ist das Ehrengericht in der Lage, durch den Ehrenrath, soweit es nur immer zulässig erscheint, das Amt des Vermittlers auszuüben, und dort, wo ein ehrenvoller Ausgleich nicht möglich war, zu entscheiden, in welcher Weise den Forderungen der Standesehre Genugthuung verschafft werde.

Ist der Ausspruch der als unparteiische Schiedsrichter eintretenden Standesgenossen ein solcher, der den Zweikampf ausschliesst, so entfällt für den beleidigten Theil jede Veranlassung, in jenem eine weitere Genugthuung zu suchen. *

* General-Auditeur Fleck spricht sich in diesem Punkte mit specieller Bezugnahme auf die Grundsätze der preussischen Verordnung II. vom 20. Juli 1843 nachstehends aus:

Durch Uebertragung des Richteramtes in Ehrensachen an die Ehrengerichte ist anerkannt, dass die Ehre des Einzelnen gleichsam das Gemeingut der Genossenschaft sei, und den Ehrengerichten ist die Verpflichtung auferlegt, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren. Hat die Genossenschaft durch ehrengerichtliches Erkenntniss über Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen einzelner Genossen entschieden, so muss ein jeder, den die Entscheidung angeht, seine Ansicht der Meinung der Genossenschaft unterordnen und sich bei ihrer Entscheidung beruhigen. Der Beleidigte hat alsdann keine Veranlassung, durch Völlziehung des Zweikampfes seinen Standesgenossen zu zeigen, dass er der Mann nicht sei, wofür der Beleidiger ihn gehalten hat. Die Standesgenossen selbst haben durch die als Ehrenmänner auf Pflicht und Gewissen ertheilte Entscheidung ausgesprochen, dass es des Zweikampfes zur Genugthuung des Beleidigten

Endlich ist das Ehrengericht auch in der Lage, den Hergang des Zweikampfes durch den Ehrenrath als Kampfgericht zu regeln und zu überwachen, und hiebei etwaigen Ausschreitungen im Gebrauche der Waffen vorzubeugen.

Die Strafgesetzgebung aber hätte zu verfügen, dass der Schwerpunkt der Strafbarkeit der Regel nach nicht in dem Zweikampfe selbst, sondern vielmehr in der Vorsätzlichkeit jenes Benehmens zu suchen sei, welches den Zweikampf mit seinen schlimmen Folgen herbeigeführt hatte.

nicht bedürfe. Wären sie dieser Meinung nicht gewesen, so würden sie nicht definitiv erkannt, sondern sich für incompetent erklärt und dadurch ausgesprochen haben, dass der Conflict sich nach ihrer Meinung nicht durch eine ehrengerichtliche Entscheidung auf eine den Standesverhältnissen entsprechende Weise erledigen lasse. Wenn daher nach definitiver Entscheidung des Ehrengerichtes die dabei Bethelligten dennoch zum Zweikampfe schreiten, so geben sie dadurch eine Nichtachtung der Meinung der Genossenschaft zu erkennen, treten derselben entschieden entgegen und verletzen die Autorität der ehrengerichtlichen Erkenntnisse u. s. w.

Competenz

über Ehrensachen zwischen Officieren nach den gegenwärtig bestehenden Normen,

und zwar :

A. Nach den einheimischen Gesetzen.

Bei Ehrensachen zwischen Officieren können dreierlei Arten des Verfahrens Platz greifen, nämlich :

- I. das strafgerichtliche,
- II. das ehrengerichtliche und
- III. das Disciplinar-Strafverfahren.

Ad I. Beleidigungen an der Ehre qualificiren sich nach dem Militär-Strafgesetzbuche vom 15. Jänner 1855 entweder zum Verbrechen der Verleumdung oder der Ehrenbeleidigung, oder zum Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre; es gibt aber auch andere Verbrechen und Vergehen, die eine Ehrenbeleidigung in sich schliessen können, wie dies z. B. bei der Subordinations-Verletzung, Hintansetzung der Dienstes-Vorschriften durch Ueberschreitung der Dienstgewalt, der schweren und leichten körperlichen Beschädigung der Fall ist.

Durch die mittelst der allerhöchsten Entschliessung vom 19. October 1867 bei uns erfolgte Einführung der Militär-Ehrengerichte wurde die Competenz der Strafgerichte im Punkte der Behandlung der ihnen im Militär-Strafgesetzbuche zugewiesenen Ehrenbeleidigungen insoferne nicht berührt, als diesfalls das strafgerichtliche Verfahren nach wie vor von Amtswegen oder auf Verlangen des Beleidigten einzutreten hat.

Ad II. Der Amtshandlung der Ehrengerichte sind nach § 3 der bezüglichen Vorschrift zu unterziehen:

2. Ehrenbeleidigungen unter Officieren überhaupt, sowie auch solche, welche von oder an Officieren begangen werden, wenn hiebei die Standesehre verletzt wurde und nicht etwa dieser schon in Folge strafgerichtlichen Verfahrens die entsprechende Sühne geworden ist.

3. Anreizungen der Officiere zum Zweikampfe, insoferne solche nicht im Dienste oder aus Anlass eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses geschehen.

Die im Punkt 2 bezeichneten Ehrenbeleidigungen können entweder

- a) zu den im Strafgesetze verbotenen Handlungen gehören, in welchem Falle dem ehrengerichtlichen Verfahren in der Regel* das strafgerichtliche vorausgegangen sein muss, oder auch
- b) kein Gegenstand strafgesetzlicher Bestimmungen sein.

Wenn wir nämlich auf jene Stellen des Militär-Strafgesetzbuches, welche auf Ehrenbeleidigungen Bezug haben, zurücksehen, finden wir, dass dieses Strafgesetz noch keineswegs alle jene Fälle von Ehrenbeleidigungen erschöpft, durch welche die militärische Standesehre verletzt werden kann; was darin seinen Grund hat, dass die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches, so weit sie wenigstens das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre zum Gegenstande haben, grossen Theils dem für den Civilstand erlassenen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 entnommen sind, dieselben sonach im Allgemeinen nur die eclatanteren Fälle ehrenrührigen Benehmens berücksichtigen, und überdies das Zutreffen gewisser das letztere begleitender Umstände voraussetzen, welche, wie z. B. die Anwesenheit mehrerer Personen am Orte der Beleidigung, vom Standpunkte der militärischen Standesehre nicht geradezu als wesentlich angesehen werden müssen.

* In dem von mir und Hauptmann - Auditor Hadáry herausgegebenen — bei F. H. Schimpff zu Triest im Verlage befindlichen — Commentar zur Vorschrift für die k. k. Militär-Ehrengerichte wurde darauf hingedeutet, dass, wenn durch eine Ehrenbeleidigung die militärische Standesehre verletzt wurde, dennoch aber das strafgerichtliche Verfahren nur auf Verlangen des Beleidigten stattzufinden hat, es nunmehr der Wahl des letzteren anheimgestellt ist, gegen den Beleidiger, wenn er dem Ehrengerichte untersteht, bei diesem oder beim Strafgerichte klagbar aufzutreten.

Auch hinsichtlich der Anreizungen zum Zweikampfe ist die ehrengerichtliche Competenz durch die strafgerichtliche begrenzt.

Ad III. Der Disciplinar - Straftamtshandlung bleiben selbstverständlich nur jene Ehrenkränkungen vorbehalten, welche eine das Disciplinar-Strafbefugniss des Commandanten nicht übersteigende Strafe zur Folge haben, und kann auch über eine abgeführte ehrengerichtliche Untersuchung die Ahndung im Disciplinarwege vom Ehrengerichte beantragt werden.

B. Nach preussischen Gesetzen.

Gleichwie bei uns, so finden wir auch in Preussen, dass bei Ehrensachen zwischen Officieren die Competenz der Ehrengerichte nur insoweit begründet ist, als jene nicht die strafgerichtliche oder die Ahndung im Disciplinarwege bedingen.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören nach § 2 Punkt 2 der Verordnung I vom 20. Juli 1843:

Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Officiere unter sich, sowie die Anreizung zum Zweikampfe — nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetz — insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Act des Dienstes stehen, und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

Vermöge anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen erleidet die Competenz der Ehrengerichte noch darin eine Beschränkung, dass auch Beleidigungen und Streitigkeiten, die überhaupt in einer dienstlichen Handlung ihre Veranlassung finden, desgleichen solche Conflictte privativer Natur, die zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, dann zwischen Subaltern- und activen Stabofficieren vorkommen, der strafgerichtlichen oder Disciplinar-Amtshandlung zugewiesen wurden.

Da nun alle übrigen Privatstreitigkeiten und Beleidigungen zwischen Officieren zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören, so ist zu entnehmen, dass in dieser Hinsicht die Competenz der Ehrengerichte in Preussen bedeutend umfangreicher als bei uns ist.

Verfahren

bei den zwischen Officieren vorkommenden Ehrensachen.

A. Vor den einheimischen Ehrengerichten.

Unsere Vorschrift für Ehrengerichte enthält bekanntlich kein besonderes Verfahren bei Ehrensachen zwischen Officieren, daher in Fällen dieser Art gerade so vorzugehen ist, wie mit allen anderen der ehrengerichtlichen Competenz zugewiesenen Gegenständen mit der alleinigen Ausnahme, dass der Ehrenrath zwischen den Betheiligten einen gütlichen Ausgleich anzustreben hat.

Um der späteren Vergleichung Willen werden dem Texte der bezüglichen Vorschrift einige zum Wesen der Sache gehörige Stellen entnommen und hier angeführt:

§ 11.

Anzeigen über Handlungen, welche der militärischen Standesehre zuwiderlaufen, sind bei dem Commando, welchem der Beschuldigte untersteht, wenn sie aber einen General oder einen diesem Gleichgestellten (§ 2) betreffen, bei dem Armee-Obercommando, und in Betreff der Admirale bei dem Kriegs-Ministerium anzubringen.

Es ist aber auch jedem Officiere oder sonst nach dieser Vorschrift dem Ehrengerichte Unterworfenen unbenommen, ein ehrengerichtliches Verfahren zu verlangen, wenn über sein standesgemässes Benehmen sich Zweifel

ergeben haben. Zu diesem Verfahren kann das Ehrengericht auch in Folge einer vorhergegangenen strafgerichtlichen Untersuchung von dem Strafgerichte dann aufgefördert werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die nur der Beurtheilung des Ehrengerichtes zugewiesen ist.

In solchem Falle hat das Strafgericht die Untersuchungs-Acten dem zuständigen Ehrengerichte zuzusenden.

§ 12.

(Hier sind die Obliegenheiten des Ehrenrathes bestimmt und ist unter Anderem gesagt:)

Insbesondere hat derselbe bei Streitigkeiten und Ehrenbeleidigungen der Officiere darauf bedacht zu sein, eine ohne Verletzung der Standesehre thunliche gütliche Ausgleichung der Betheiligten anzubahnen.

Ueber das Resultat der Voruntersuchung hat der Ehrenrath Bericht zu erstatten und dabei geeigneten Antrag zu stellen.

§ 13.

Wenn nach Inhalt der nach § 12 gemachten Vorlagen jede Besorgniss der Beeinträchtigung der militärischen Ehre behoben ist, von den Betheiligten selbst die etwa unterlaufenen Missverständnisse als beseitigt erkannt werden und von keinem derselben eine Genugthuung angesprochen wird, so kann verfügt werden, dass der Gegenstand auf sich zu beruhen habe; es können die betheiligten Personen angewiesen werden, über ihre erfolgte gütliche Ausgleichung eine mündliche oder schriftliche Bestätigung zu geben, es kann aber auch nach Umständen demjenigen Betheiligten, bei dem es Noth thut, eine angemessene Belehrung oder Warnung ertheilt werden.

Die Entscheidung hierüber steht bei Beschuldigten vom Oberstlieutenant abwärts dem Gerichtsherrn, bei den Militär-Grenztruppen dem commandirenden Generale, bei Obersten, Generalen und ihnen Gleichgehaltenen aber dem Armee-Obercommandanten, und in Betreff der Marine-Officiere, vom Linien-Schiffscapitän oder Obersten aufwärts, dem Kriegsminister zu.

§ 14.

Gegen die von einem Gerichtsherrn (commandirenden Generale) nach § 13 getroffene Verfügung, sowie gegen die etwaige Entscheidung des Commandanten, dass er einen ihm zur Kenntniss gebrachten Ehrenverletzungsfall gar nicht dem Ehrenrathe zur Behandlung zuweist, steht Jedermann, der sich dadurch beschwert findet, die Berufung an das Armee-Obercommando und bezüglich der Kriegs-Marine an das Kriegsministerium zu, welche binnen acht Tagen vom Tage der Verständigung dienstlich einzubringen ist.

Gegen eine nach §§ 13 und 14 vom Armee-Obercommandanten, rücksichtlich Kriegsminister, erfolgende Erledigung findet keine Berufung Statt.

§ 15.

Findet dagegen der Gerichtsherr (commandirende General in der Militärgrenze), rücksichtlich der Armee-Obercommandant oder Kriegsminister, den Fall zur Entscheidung durch das Ehrengericht geeignet, so hat er die ihm vorgelegten Verhandlungs-Acten auf demselben Wege, wie sie ihm zugekommen sind, an das Ehrengericht zurückgelangen zu lassen und dasselbe zu der ihm sonach zuständigen Verhandlung und Beschlussfassung anzuweisen.

Gegen diese Bestimmung ist keine Berufung gestattet.

§ 16.

Das ehrengerichtliche Verfahren steht in der Regel demjenigen Ehrengerichte zu, unter welchem der Beschuldigte steht.

Wenn die ehrengerichtliche Verhandlung zwei oder mehrere Officiere betrifft, welche verschiedenen Ehrengerichten unterstehen, so ist dieselbe durch das vorgeetzte General- oder Armee-Commando, rücksichtlich das Hafen-Admiralat zu Pola, einem dritten unbefangenen Ehrengerichte zuzuweisen. Stehen aber diese Officiere auch unter verschiedenen General- oder Armee-Commanden, oder betrifft eine und dieselbe Verhandlung Officiere der Landarmee und zugleich der Kriegs-Marine, so trifft das Armee-Obercommando, im letzteren Falle im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, diese Verfügung.

§ 21.

Das Urtheil des Ehrengerichtes hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Beschuldigte aus dem Armee-Verbande zu entlassen sei oder nicht, rücksichtlich bei Officiers-Aspiranten, ob er des Rechtes, als solcher behandelt zu werden, verlustig sei oder nicht.

Dem Ehrengerichte ist jedoch unbenommen, ausserdem auch bei demjenigen, welchem über den Beschuldigten das Disciplinar-Strafbefugniss zusteht, auf dessen Ahndung im Disciplinarwege, auf dessen Entfernung aus dem bisherigen Aufenthalte oder Anweisung eines gebundenen Aufenthaltes für denselben den Antrag zu stellen.

Vorstehende Bestimmungen haben bekanntlich in so weit eine Abänderung erlitten, als die Gestionen des Armee-Ober-Commando bei erfolgter Auflösung desselben an das Reichs-Kriegs-Ministerium und die gerichtsherrlichen Rechte der Regiments-Inhaber an die General-Commanden übertragen wurden. —

Wir wollen nun in Erwägung ziehen, in wieferne unsere Ehrengerichte dem Zwecke, Ehrenhändel unter Officieren durch

Vermittlung zu schlichten — einem Zwecke, der ein besonderes Augenmerk verdient, — zu entsprechen geeignet sind.

Wenn wir auf den § 12 zurücksehen, finden wir, dass der Ehrenrath bei Streitigkeiten und Ehrenbeleidigungen der Officiere eine ohne Verletzung der Standeshre thunliche Ausgleichung der Betheiligten anzubahnen hat.

Diese Amtshandlung setzt aber vor Allem voraus, dass der Ehrenrath von Vorgängen der gedachten Art überhaupt in Kenntniss gelange, und es fragt sich demnach, auf welche Weise dies zu geschehen habe?

Wenden wir die Bestimmungen des § 11 speciell auf die zwischen Officieren vorkommenden Ehrensachen an, und antworten wir, dass in derlei Fällen die Anregung zur ehrengerichtlichen Amtshandlung sich zunächst auf eine Anzeige ergibt, so stellt sich die weitere Frage heraus, von wem diese Anzeige ausgehen werde?

Unsere Vorschrift für Ehrengerichte enthält keine Bestimmung, die den Officier verpflichtet, vorgefallene Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen dem Ehrenrathe zur Kenntniss zu bringen. Es bleibt daher dem eigenen Gutdünken der an dem Ehrenhandel Betheiligten überlassen, den Streitfall oder die Beleidigung anzuzeigen.

Bevor ein solcher Schritt geschieht, wird der Betreffende weislich die Folgen überlegen, die ihm hieraus erwachsen können. Bleiben die Vermittlungs-Versuche des Ehrenrathes fruchtlos, — welche Eventualität immerhin in Anschlag zu bringen ist, nachdem es zu einem Ausgleiche nebst dem Einverständnisse des Gegners auch der militärbehördlichen Genehmigung bedarf, — so ist das definitive ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten und durch Urtheil zu erkennen, wer von beiden Theilen und ob allenfalls der eine und andere Theil aus dem Armeeverbände zu entlassen sei.

Bei der beschränkten Competenz der Ehrengerichte hinsichtlich der zwischen Officieren vorkommenden Ehrenbeleidigungen mag aber häufig anstatt des ehrengerichtlichen, zunächst das strafgerichtliche Verfahren Platz greifen, welches in einer Freiheitsstrafe nebst Chargeverlust und sonstigen nachtheiligen Folgen für einen oder beide Theile seinen Abschluss finden kann.

Ueberdiess ist es bekannt, welchen geringen Anklang die eigene Anregung der strafgerichtlichen Procedur selbst bei dem ohne eigenes Verschulden an seiner Ehre gekränkten Officier bisher zu finden pflegte. —

Den Schritt des Zweikampfes von dem Misslingen des vom Ehrenrathe angestellten Ausgleichsversuches abhängig zu machen, erschiene in der That als das misslichste Auskunftsmittel. Wird nämlich das Duell nach seiner Vollziehung geheim gehalten, so bleibt der Ehrenpunkt für das Ehrengericht noch immer Gegenstand einer offenen Frage und wird sonach die ehrengerichtliche Untersuchung und Aburtheilung, und insbesondere der Ausspruch des Ehrengerichtes durch diesen Zwischenfall in keiner Weise alterirt, — sollten die Betheiligten sich aber verleitet fühlen, die durch den Zweikampf bewirkte Schlichtung des Gegenstandes dem Ehrengerichte anzuzeigen, so wird zwar dieses seine Untersuchung einstellen, jedoch bemüssigt sein, die Acten dem Strafgerichte zur Untersuchung und Bestrafung des Zweikampfes abzutreten; — was zu einer solchen Selbstanklage um so weniger zu ermuthigen geeignet ist, als unser Militär-Strafgesetzbuch an dem Grundsätze der unbedingten Strafbarkeit des vollzogenen Zweikampfes festhält, die hierauf angedrohten Strafen von besonderer Strenge sind und regelmässig die Entlassung in sich schliessen, und die seit der Einführung der Ehrengerichte zulässige mildere Beurtheilung des Duells als zu wenig durchgreifend angesehen werden könnte.

Es dürften sonach unter den gegebenen Verhältnissen sehr wenige in einem Ehrenhandel verflochtene Officiere zu einem Appell an den Ehrenrath sich versucht fühlen, und werden dieselben es regelmässig vorziehen, solchen mit Beiseitelassung des Ehrenrathes, wie es bisher Uebung war, im Privatwege auszutragen.

Was aber dritte Personen anbelangt, die von dem Ehrenfalle etwa zufällig in Kenntniss gelangten, lässt sich ihnen ebenfalls nicht leicht zumuthen, denselben dem Ehrenrathe anzuzeigen, namentlich lässt sich von Officieren nur dann erwarten, dass sie gegen Kameraden im Interesse der gemeinsamen Standesehre als Anzeiger beim Ehrengerichte auftreten, wenn der Fall nach Standesbegriffen einen ehrenhaften privativen Austrag nicht zulässt, — so lange aber dieser noch möglich ist, werden sie weit eher wünschen, dass die Betheiligten ihre Händel unter sich ausmachen, als sich in fremde Händel ungerufen einzumengen und das Odium einer Denunciation, welche die Lage des Kameraden verschlimmern kann, auf sich zu laden.

Endlich ist durch die Bestimmung, dass die ehrengerichtliche Verhandlung wider Officiere, welche verschiedenen Ehren-

Gerichten unterstehen, erst durch die höhere oder höchste Militärbehörde einem dritten unbefangenen Ehrengerichte zuzuweisen ist, und diesen Behörden auch sonst die Anordnung der ehrengerichtlichen Untersuchung vorbehalten bleibt, der besonders bei Conflicten zwischen Officieren nöthigen Beschleunigung der ehrengerichtlichen Amtshandlungen nicht Rechnung getragen.

Wir gelangen somit leider zu dem Schlusse, dass unsere Ehrengerichte ihrem Zwecke, bei Ehrensachen zwischen Officieren einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, dermalen noch erheblich fern stehen, und dass im Wege der Gesetzgebung etwas geschehen müsse, wenn die Anordnung, wornach dem Ehrenrathe diese Aufgabe zugedacht ist, eine das Niveau des todtten Buchstaben überragende Bedeutung gewinnen soll.

Auch dürfte der § 21 unseren Ehrengerichten, wenn es sich um die Entscheidung von Ehrenfällen zwischen Officieren handelt, häufige Verlegenheiten bereiten, da ihnen nur anheimgestellt ist, auf die Entlassung oder Nichtentlassung zu erkennen und eventuell eine Disciplinar- oder Präventiv-Massregel in Antrag zu bringen.

Anträge dieser Art erscheinen wohl am wenigsten geeignet, Beleidigungen oder Zerwürfnisse zwischen Officieren auf eine den militärischen Standes-Anschauungen angemessene Weise beizulegen, unsere Ehrengerichte werden daher regelmässig nur zu entscheiden haben, ob die an dem bezüglichen Vorfalle Betheiligten aus dem Armee-Verbande zu entlassen seien oder nicht.

Viele derlei Ehren - Fälle werden aber ihrer Natur nach diese Frage nicht so kategorisch herantreten lassen, indem einerseits die Entlassung sich als eine durch die Verhältnisse des Militärstandes nicht gebotene Verfügung darstellen, anderseits der Ausspruch der Nichtentlassung eben wieder aus Standesrücksichten Bedenken unterliegen kann, und der eine wie der andere Ausspruch das Gepräge des Verfrühtseins an sich trüge, — es sind dies gerade solche Ehrenfälle, die bisher in dem Zweikampfe ihre Erledigung zu finden pflegten. Nun aber würden unsere Ehrengerichte dem Sinne ihrer Vorschrift zuwiderhandeln, wenn sie den Ausspruch der Nichtentlassung aus dem Armee-Verbande etwa in eine Erklärung der Incompetenz umschreiben wollten.

B. Vor den preussischen Ehrengerichten.

In der preussischen Armee besteht ausser der Verordnung über die Ehrengerichte (I) vom 20. Juli 1843 auch noch eine Verordnung (II) von gleichem Datum über das Verfahren derselben bei Untersuchungen der zwischen Officieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen und über die Bestrafung des Zweikampfes unter Officieren, welche letztere den Zweck, Ehrenhändel durch Vermittlung oder eventuell durch Erkenntniss zur Erledigung zu bringen, mehr als die Vorschrift für unsere Ehrengerichte zu fördern scheint. Namentlich finden wir darin, dass bei Ehrensachen, die zwischen Officieren sich ergeben, die Betheiligten den Ehrenrath hievon in Kenntniss zu setzen haben.

Die Aufgabe, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, ist, wie bei uns, so auch in Preussen dem Ehrenrathe zugeacht, betreff des weiteren Verfahrens enthält die Verordnung II nur wenige besondere Bestimmungen.

Dem Texte derselben werden einstweilen nachstehende §§ entnommen:

§ 2.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Officieren vorkommen, die zu einem Zweikampf führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolg der Sache dem Ehrenrath eine Anzeige von dem Vorgange zu machen.

§ 4.

Die Zuständigkeit des Ehrengerichtes, an dessen Ehrenrath die im § 2 vorgeschriebene Anzeige zu richten ist, bestimmt sich nach folgenden Regeln:

- A. Wenn nur Officiere der Linie betheiligt sind:
 1. Ist am Orte des Vorganges nur ein Ehrengericht der Linie vorhanden, so ist dieses das competente.
 2. Sind mehrere vorhanden, und die sämmtlichen oder mehrere der betheiligten Officiere gehören zu verschiedenen Ehrengerichten am Orte des Vorganges, so

ist es dasjenige dieser Ehrengerichte, welches unter der Leitung des ältesten Commandeurs steht; steht nur einer der beteiligten Officiere unter einem Ehrengerichte am Orte, so ist dieses Ehrengericht auch für die übrigen beteiligten Officiere competent.

3. Gehören die beteiligten Officiere unter keines der Ehrengerichte am Orte des Vorganges, so tritt ebenfalls die Zuständigkeit des unter der Leitung des ältesten Commandeurs stehenden Ehrengerichts ein.

4. Ist am Orte des Vorfalles kein Ehrengericht vorhanden, so gehört die Sache unter denselben Modalitäten (sub 1 — 3 vorstehend) vor das betreffende Ehrengericht des nächsten Garnisonsortes.

B. Wenn nur Officiere beteiligt sind, welche unter den Ehrengerichten der Landwehr stehen,* so ist dasjenige Ehrengericht der Landwehr competent, auf welches die vorstehenden, auch für diese Fälle massgebenden Bestimmungen A. 1 — 4 zutreffen.

C. Wenn die beteiligten Officiere theils unter den Ehrengerichten der Linie, theils unter denen der Landwehr stehen, so tritt

a) wenn die Landwehr zusammengezogen ist, die Competenz des Ehrengerichtes der Linie oder der Landwehr nach den auch für diese Fälle massgebenden Vorschriften sub A. 1 — 4;

b) wenn die Landwehr nicht zusammengezogen ist, immer nur die Zuständigkeit des Ehrengerichtes der Linie nach denselben Vorschriften sub A. 1 — 4 ein.

* Dahin gehören auch die auf Inactivitätsgehalt stehenden — die mit Pension zur Disposition gestellten — die mit Vorbehalt der Dienstleistung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen — und endlich die verabschiedeten Officiere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, denen die Erlaubniss erteilt worden ist, die Militär-Uniform zu tragen.

§ 4 a.

Der Versuch der gütlichen Ausglei chung soll, auch wenn Officiere, die unter verschiedenen Ehrengerichten stehen, bei einer Streitigkeit oder Beleidigung betheilig t sind, stets nur durch einen Ehrenrath erfolgen und die ganze Behandlung und Entscheidung der Sache demjenigen Ehrengericht competiren, zu welchem der mit der Sühne beauftragte Ehrenrath (§ 4) gehört.

§ 4 b.

Der Commandeur, unter dessen Leitung das betreffende Ehrengericht steht, hat, sobald er von dem Vorgange Meldung erhält (§ 5), die Sühne versuchen zu lassen, sodann nach Massgabe der §§ 10, 11 das Weitere zu veranlassen und von den getroffenen Verfügungen den Commandeuren der bei der Sache betheiligten Officiere Nachricht zu geben.

§ 5.

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Officieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise in Kenntniss gesetzt, so muss er dem Commandeur zum weitem Verfolg der Sache dies anzeigen.

§ 7.

Die Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausglei chung zum Zweck. Deshalb muss der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten und mit den bei dem Vorfall etwa zugegen gewesen en Zeugen eine möglichst genaue Kenntniss über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeit sich zu verschaffen suchen.

§ 10.

Findet der Ehrenrath, dass der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Missverständnissen beruht, so hat er, insoweit dies nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen, oder schriftlich zu genehmigen ist. In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

§ 11.

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so sind die betheiligten Officiere durch den Ehrenrath auf die Bestimmungen der §§ 25 und 26 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Demnächst hat der Commandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung sogleich selbst anzuordnen und dies dem höheren Befehlshaber, welchem nach den §§ 21 — 23 der Verordnung I die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchung in anderen ehrengerichtlichen Angelegenheiten competirt, im Dienstwege zu melden.

§ 13.

Das Ehrengericht erkennt entweder:

- a) dass der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei, oder
- b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige,

durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen, oder

c) auf Entlassung aus dem Dienst.*

§ 14.

In den Fällen des § 13 *lit. a* und *b* wird das Erkenntniss des Ehrengerichtes dem Befehlshaber, welchem nach der Bestimmung des § 11 von der Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung Meldung zu machen ist, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Erkenntniss auf eine härtere, als die im § 13 *lit. b* verordnete Strafe, so ist dasselbe im Dienstwege zu Meiner Entscheidung einzureichen.

§ 15.

Durch ein solches bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniss (§ 14), welches den Betheiligten durch den Ehrenrath zu publiciren ist, erhält der darin erörterte Conflict seine vollständige Erledigung, dergestalt, dass eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.

§ 16.

Sollte eine unter Officieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen

* Durch die Entlassung aus dem Dienst wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche und des Rechtes, die Militär-Uniform zu tragen, verlustig, dagegen verbleibt ihm der Dienstitel, auch behält er die Officiers-Patente, sowie die mit der Führung des Dienstitels verbundenen Prärogative. — Die Entfernung aus dem Officiersstande aber hat für den Verurtheilten den Verlust seiner Stelle und seines Titels, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Officier zur Folge. Den im § 13 bezeichneten Strafen schliesst sich die Entfernung aus dem Officiersstande, desgleichen ein gelinder Festungsarrest von 6 Wochen bis zu 6 Monaten an, worauf vermöge besonderer Bestimmungen vom Ehrengerichte ebenfalls erkannt werden kann.

sein, und die Betheiligten zu erkennen geben, dass sie bei dem Ausspruch des Ehrengerichtes wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Officiersstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen des Ehrengerichtes zwar zu schliessen, zugleich aber die Betheiligten auf die in dem § 21 und folg. enthaltenen Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrath aufmerksam zu machen.

Während der vom Ehrenrath angebahnte gütliche Ausgleich nach unserem Gesetze an die Genehmigung des General-Commando rücksichtlich Reichs-Kriegs-Ministerium gebunden, und gegen diese Verfügung des General-Commando das Berufungsrecht eingeräumt ist, finden wir in der Verordnung II, dass ein solcher Ausgleich in Preussen bloss der Zustimmung des Commandeurs bedarf, der zugleich im Ehrengerichte den Vorsitz führt, und dass von einem Recursrechte diesfalls nicht die Rede ist.

Für die Zulassung der Berufung lässt sich vom Standpunkte unseres Gesetzes allerdings geltend machen, dass nicht jeder Conflict zwischen Officieren darnach angethan sein mag, in einem gütlichen Ausgleich der wenn auch hiezu geneigten Betheiligten seinen, den Ehrenpunkt befriedigenden Austrag zu finden, und wo es sich um die Meinung des Ehrenrathes als solchen frägt, nach § 19 der Vorschrift für unsere Ehrengerichte wohl nur jene seines Vorsitzenden darunter verstanden werden kann, dass somit die Frage, ob eine gütliche Beilegung des Gegenstandes ohne Verletzung der Standesehre thunlich sei, anstatt der competenten Entscheidung der Kameraden nur jener des Vorsitzenden des Ehrenrathes, der sein Mandat in letzter Linie regelmässig vom Befehle des Commandanten ableitet, und des höheren Militärbefehlshabers, auf dessen Zustimmung es ankommt, anheimgegeben ist. —

Anderseits bleibt es immerhin eine missliche Sache, gegen die dienstliche Verfügung einer vorgesetzten Behörde, auf welche man einen vorbeugenden Einfluss nicht nehmen durfte, hintenher auf die Beschwerdeführung angewiesen zu sein, besonders wenn man annimmt, dass sich über die Statthaftigkeit der gütlichen Beilegung des Gegenstandes im Schoosse des Ehrenrathes selbst eine Meinungs-Verschiedenheit ergeben habe, und dem Ehrenraths-Mitgliede, dessen Stimme dem Ausgleich ungünstig war, nun zugemuthet wird,

gegen die den letzteren sanctionirende Verfügung des General-Commando die Berufung zu ergreifen.

Auch lässt sich gegen die Hinweisung auf die Berufung einwenden, dass die Ausübung dieses Rechtes an eine Fallfrist gebunden und der Sache damit nichts gedient ist, wenn die näheren Details des Ehrenfalles erst nach Ablauf des bezüglichen Termins unter den Kameraden sich verbreitet haben, und die Beschwerde angeregt haben würden. —

Während in der Vorschrift für unsere Ehrengerichte für solche Ehrensachen nicht vorgesehen ist, deren Beilegung den Betheiligten selbst überlassen werden muss, begegnen wir im § 16 der Verordnung II wenigstens der Bestimmung, dass die Verhandlungen des Ehrengerichts diesfalls zu schliessen sind, was in Form einer Incompetenz-Erklärung zu geschehen pflegt.

Die Dienstenlassung ist eine gelindere, die Entfernung aus dem Officiersstande jedoch eine strengere Massregel, als die Entlassung aus dem Armee-Verbande nach unserem Gesetze, da diese einerseits mit dem Verluste des Diensttitels verbunden ist, anderseits nicht die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Officier unbedingt zur Folge hat.

Betreff des gelinden Festungsarrestes ist General-Auditeur Fleck der richtig scheinenden Ansicht, es werde ein Ehrenfall kaum jemals sich so gestalten, dass nach der Lage der Sache diese Strafe als eine geeignete sich betrachten lasse.

Gegen die wechselseitigen Ehrenerklärungen, soweit sie Gegenstand eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses sein können, ergibt sich das Bedenken, dass durch die allfällige Verweigerung derselben das Ansehen des Ehrengerichtes geschädiget und der Conflict geradezu geschürt würde.

Jetzige Bestimmungen

wider den Zweikampf und das Rencontre

und

Verfahren in Duellsachen zwischen Officieren.

A. Nach unseren Gesetzen.

Der Zweikampf wird nach unserem Militär-Strafgesetzbuche als ein Verbrechen behandelt und gilt dasselbe vom Rencontre, wenn es eine bedeutende Körper-Verletzung zur Folge hatte; sonst wird das Rencontre — ebenso wie die von einem Officier ausgegangene Ausforderung zum Zweikampfe, wenn es bis zur Stellung nicht gekommen ist, — nur als ein Vergehen angesehen.

Die den Zweikampf betreffenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches basiren sich auf jene des allgemeinen Strafgesetzes, nach welchem übrigens das Duell durchgehends als Verbrechen und auch sonst strenger als nach dem Militär-Strafgesetzbuche behandelt wird.

Letzteres enthält nachstehende, das Duell und Rencontre betreffende Stellen:

§ 437.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht ausser dem Falle des § 602* das Verbrechen des Zweikampfes.

* Dieser lautet: Wenn ein Officier Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert hat, ohne dass es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe

§ 438.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 439.

Ist im Zweikampf eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren und gegen diejenigen, denen besonders erschwerende Umstände zur Last fallen, schwerer Kerker in gleicher Dauer.

§ 440.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit fünf- bis zehnjährigem Kerker gestraft werden. Wenn aber die Verabredung schon ursprünglich auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, wenn der Tod seines Gegners erfolgte, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§ 441.

In der Regel ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, es wäre denn, dass der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlasst hat.

gekommen ist, so soll er für dieses Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. War er überdiess der erste Beleidiger, so ist derselbe, wenn ihm das Verbrechen der Verleumdung oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, nach den §§ 97 und 98 zu behandeln, ausserdem aber zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und es kann nach Wichtigkeit der Umstände auch auf Entlassung erkannt werden.

§ 442.

Wer durch Spott, angedrohte Verachtung, oder sonst auf eine andere im § 11 * bezeichnete Weise die Stellung, oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe absichtlich veranlasst oder befördert, wer den Streitenden die Gelegenheit und Mittel zur Vollführung des Verbrechens wissentlich verschafft, oder in anderer Weise absichtlich dazu mitgewirkt hat, soll, wenn auch keine üblen Folgen daraus entstanden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine Verwundung oder der Tod erfolgt ist, gleich den Streitenden nach den §§ 438, 439 oder 440, ja selbst mit der im § 440 festgesetzten grösseren Strenge dann bestraft werden, wenn die daselbst bezeichnete gefährlichere Verabredung unter seiner Mitwirkung geschehen ist.

§ 443.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Grösse ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

* Der § 11 M. St. G. besagt Folgendes: Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. — Ueberdiess bestimmt der § 17 M. St. G.: Wer Jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen oder Vergehen schuldig, und zu derselben Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens oder Vergehens zu verhängen wäre.

Insoferne aber das Entstehen des Zweikampfes, oder die im § 440 bezeichnete gefährlichere Verabredung, oder die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes insbesondere ihrem Einflusse zugeschrieben werden muss, sind sie nach § 442 zu behandeln.

§ 444.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

- a) für den Herausforderer sowohl als den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;
- b) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist;
- c) für Secundanten aus dem Officiersstande, bei einem Zweikampfe, wobei wenigstens einer der Streitenden ein Officier war, wenn sie für die Beilegung des Streites oder die Versöhnung der zum Kampfe Entschlossenen sich eifrigst, wenn auch ohne Erfolg bemüht haben.

§ 445.

Officiere, die sich aus Anlass einer vermeintlichen oder wirklich erlittenen Beleidigung der ihnen zuständigen Waffen auf der Stelle bedienen, sind, wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer gerechten Nothwehr befunden haben, im Falle der Tödtung eines Theiles mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und bei stattgefundener schwerer körperlicher Verletzung von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, welche Strafe bei vorhandenen Erschwerungs-Umständen auch

bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Im Falle der minderen Verletzung des Einen und Anderen sind derlei Schlägereien als Vergehen nach den im fünften Theile (§ 682) * ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§ 446.

Wieferne Ausforderungen zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei (Rencontre), welche an Militärvorgesetzte ergehen, als Subordinationsverletzung zu bestrafen seien, wird im zweiten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt. **

§ 447.

Der selbstständige Commandant, welcher von einem bevorstehenden Zweikampfe Anzeige erhalten, und solchen, oder auch eine im § 445 bezeichnete Schlägerei, obgleich er den einen oder die andere hindern konnte, dennoch absichtlich zu hindern unterlässt, oder der Militärgerichtsherr, welcher eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer ihm bekannt gewordenen solchen Gesetzesübertretung der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterlässt, macht sich dadurch selbst strafbar, und ist nach Beschaffenheit der Umstände nach den Bestimmungen des fünften oder zweiundzwanzigsten Haupt-

* Dieser § lautet: Auch jede zwischen Officieren entstandene Schlägerei mit tödtlichen Waffen (Rencontre), welche keine im § 445 bezeichnete bedeutende körperliche Verletzung zur Folge hatte, soll mit Arrest und nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden. Nach § 683 ist derjenige, der durch Anhetzung eine mit körperlicher Verletzung endigende Schlägerei zwischen Officieren verursacht, gleich den Schlägern zu bestrafen, wenn er auch persönlich an Niemand Hand angelegt hätte.

** § 155. Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlass eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (Rencontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser blossen Ausforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

stückes dieses Theiles oder des zweiten Hauptstückes des fünften Theiles (§ 564) zu bestrafen.*

Hierher gehören noch jene gesetzlichen Bestimmungen, nach denen den Officier mit der Strafe des schweren Kerkers auch die Cassation, mit jener des einfachen Kerkers aber die Entlassung als gesetzliche Folge der Verurtheilung zu treffen hat (§§ 47 und 48 M. St. Gb.) und nur wichtige und überwiegende beziehungsweise solche Milderungs-Umstände, die mit Grund die Besserung erwarten lassen,** und nunmehr ge-

* Dieselben machen sich des Verbrechens des Missbrauches der Dienstgewalt oder des Verbrechens oder Vergehens des geleisteten Vorschubes schuldig.

** Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreten, wird dem Gerichte die Macht eingeräumt, bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit 10- bis 20jähriger Kerkerstrafe bedroht sind, dieselbe zwar nicht dem Grade nach abzuändern, jedoch in der Dauer herabzusetzen; allein auch in dieser nicht unter 5 Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen 5 und 10 Jahren bestimmt ist, darf das Gericht dieselbe wegen solcher Milderungsumstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter zwei Jahre herabsetzen. (§ 124 M. St. Gb.) Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter 6 Monate verkürzt werden, in dem Falle, dass mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechens erwarten lassen. Sind bei einem Verbrechen, das nach dem Gesetze bloss mit Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, die Milderungsgründe von solcher Wichtigkeit, dass die Strafe unter das in der Regel für Verbrechen festgesetzte mindeste Ausmass herabgesetzt werden darf, so ist dem Gerichte auch gestattet, auf die nach § 48 mit dem Kerker des ersten Grades nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen insoferne nicht zu erkennen, als weder Militärstandes- noch Dienstesrücksichten das Gegentheil erheischen. (§ 125 M. St. Gb.) In jenen Fällen, wo das Gericht bei Verbrechen, auf welche im Gesetze die Strafe des Kerkers ersten Grades verhängt ist, wegen überwiegender Milderungsumstände nach dem § 125 des M. St. G. auf die Cassation oder Entlassung nicht zu erkennen findet, ist bei Officieren nicht die Strafe des Kerkers, sondern jene des einfachen oder strengen Arrestes auszusprechen. (A. h. Entschl. vom 9. Nov. 1858.) Sind bei Vergehen Milderungsgründe, die entweder für sich allein oder durch ihren Zusammenfluss von besonderer Wichtigkeit sind, vorhanden, ohne dass sie durch entgegenstehende Erschwerungsumstände entkräftet werden, so kann nicht nur von dem gesetzlichen Ausmasse der Arreststrafe auf ein minderes, sondern auch von dem strengen Arreste auf Arrest des ersten Grades abgegangen und statt der Entlassung, wenn keine Militärstandes- oder Dienstesrücksichten im Wege stehen, auf eine mildere Strafe erkannt werden. (§ 126 M. St. Gb.)

wissermassen auch ein zu Gunsten des untersuchten Officiers sprechendes ehrengerichtliches Gutachten* eine mehr oder weniger beschränkte Strafmilderung im Rechtswege gestatten.

Der künstliche Begriff von „Zweikampf,“ wie ihn das Gesetz aufstellt, führt unter Anderem zur unzukömmlichen Consequenz, dass eine und dieselbe Herausforderung nach Massgabe solcher Umstände, die erst nach der Hand hinzutreten, und deren Zutreffen oder Entfallen von dem Willen des Herausforderers zum Theile unabhängig sein kann, entweder als das Verbrechen des Zweikampfes (§ 437) oder als ein Vergehen (§ 602) bestraft wird, oder aber gar keiner Strafe unterliegt (§ 444 a).

Die Herausforderung zum Duell lässt sich schon deshalb nicht mit dem vollzogenen Zweikampfe identificiren, weil dieselbe, wie General-Auditeur Fleck in seinem Commentar zu den Verordnungen über die preussischen Ehrengerichte richtig bemerkt, nach der herrschenden Standessitte oft das wirksamste Mittel ist, um leidenschaftlichen Erörterungen über wirkliche oder vermeintliche Ehrenbeleidigungen vorzubeugen und Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, dann weil zuweilen erst nach einer Herausforderung zum Duell eine gütliche Beilegung des entstandenen Conflictes durch Vermittlung dritter Personen möglich ist, endlich weil durch die Ausforderung, insoferne sie nicht die Vollziehung eines Duells zur Folge hat, kein Schade entsteht. Auch lässt sich das gewählte Strafsystem, wornach das Ausmass der Strafe von dem Erfolge abhängig gemacht ist, als das richtige nicht erkennen; widerstrebt es doch schon dem natürlichen Rechtsgeföhle, dass derjenige, der im Zweikampfe verwundet wurde, deshalb strenger bestraft werde, und somit auch für die — eben nur zu seinem eigenen Schaden unternommene — Handlung seines Gegners zu büssen habe.

* Der § 38 der Vorschrift für unsere Ehrengerichte enthält nachfolgende Bestimmung: Die Militär-Strafgerichte haben bei Untersuchungen wegen Zweikampfes oder Schlägerei (Rencontre) die sämmtlichen Erhebungsacten vor Fällung des Urtheils dem Ehrengerichte, unter welchem der Beschuldigte steht, zuzusenden und dessen Gutachten einzuholen, ob der Anlass zu dem Conflict ein nach den Forderungen der Standesehre begründeter war, und ob sich überhaupt bei dem ganzen Vorgange von den dabei Betheiligten ehrenhaft benommen wurde. Auf den diesfälligen Ausspruch des Ehrengerichtes ist bei der Schöpfung des strafgerichtlichen Erkenntnisses, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob die Strafe der Entlassung einzutreten habe oder nicht, gehöriger Bedacht zu nehmen.

Wir finden, dass das Rencontre nach unserem Militär-Strafgesetzbuche einer verhältnissmässig milderen Behandlung als das Duell unterliegt, ersteres übrigens auch an demjenigen Officier ganz strafflos bleibt, der sich hiebei in den Verhältnissen des § 114 d) M. St. Gb.* befunden hat.

Da nun in unserem Militär-Strafgesetzbuche ein Fall der Strafflosigkeit des Rencontres normirt erscheint, worin ein den Verhältnissen des Officiersstandes gemachtes Zugeständniss wahrgenommen werden muss, so wirft sich die Frage auf, warum dennoch der Zweikampf zwischen Officieren ohne Rücksicht ob und inwieferne er durch die Standesverhältnisse bedingt war, ausnahmslos mit Strafe bedroht ist? Es lässt sich überhaupt nicht erklären, warum das Duell in unserem Militär-Strafgesetze schwerer als das Rencontre verpönt ist, da doch zu einer milderen Beurtheilung des Ersteren sich geltend machen lässt, dass dasselbe unter Beobachtung gewisser Kampfregeln vor sich geht, dass dessen geordneter Vollzug von Secundanten überwacht, und ärztlicher Beistand hiebei in Bereitschaft gehalten zu werden pflegt.

Den Zweikampf strenger als das Rencontre zu behandeln, dürfte auch aus dem Grunde nicht angezeigt erscheinen weil dadurch der Beleidigte verleitet werden könnte, die Ehrensache lieber durch eine Schlägerei an Ort und Stelle auszutragen; — nach obiger Darstellung aber, und weil das Rencontre jeden Versuch der gütlichen Beilegung ausschliesst, die strafrechtlichen Bedenken, die sich gegen Letzteres geltend machen, wider den Zweikampf thatsächlich in minderem Grade obwalten.

Wenn aber demungeachtet Duelle in unserer Armee häufiger als Rencontres vorzukommen pflegen, so deutet diese — obschon allerdings nicht aus statistischen Quellen geschöpfte — Thatsache eben nur darauf hin, dass die Rigorosität der auf das Duell angedrohten Strafen zur Wahrscheinlichkeit ihrer Verhängung in umgekehrtem Verhältnisse steht.

* Diese Gesetzesstelle enthält die Bestimmung, dass, wenn Officiere oder den Officierscharakter bekleidende Militärpersonen an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen, dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauche der Waffen das Mass unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wird, die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen habe.

Es ist demnach in erster Linie die Aufrechthaltung des Ansehens des Gesetzes selbst, was erheischt, dass aus demselben solche Elemente ausgeschieden werden, die zwischen dem Gesetze einerseits und jenen, die es angeht, anderseits die nothwendige Fühlung seither unterbrochen hielten.

Ein deutlicher Beweis, dass unsere Gesetzgebung die Schwierigkeit nicht verkannte, mit welcher die Durchführung der das Duell betreffenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches gegenüber den in der Armee herrschenden Standes-Ansichten zu kämpfen haben werde, liegt im § 447 desselben, worin speciell darauf hingewiesen wird, welche Strafen die Begünstigung von Zweikämpfen oder Schlägereien für den Commandanten und Gerichtsherrn zur Folge hat.

Ob dieser Hinweis die beabsichtigte Wirkung erzielte, ist eine Frage, deren Beantwortung denjenigen überlassen wird, denen in dieser Hinsicht Erfahrung zukommt. —

Ein besonderer Anlass zu einer Revision der den Zweikampf betreffenden Bestimmungen unseres Militär-Strafgesetzbuches ergibt sich in der bei uns jüngst stattgehabten Einführung der Militär-Ehrengerichte, die als gesetzlich autorisirte, aus Standesgenossen zusammengesetzte Versammlungen über den Ehrenpunkt zu entscheiden berufen sind, und insbesondere nach § 38 ihrer Vorschrift (siehe Anmerkung * Seite 33) bei strafgerichtlichen Untersuchungen wegen Zweikampfes oder Schlägerei das Gutachten zu erstatten haben, „ob der Anlass „zu dem Conflict ein nach den Forderungen der Standesehre „gegründeter war und ob sich überhaupt bei dem ganzen Vorgange von den dabei Betheiligten ehrenhaft benommen wurde.“

Wenn nun das Gesetz voraussetzt, dass der Anlass zum „Conflict“ ein nach den Forderungen der Standesehre gegründeter sein kann, so räumt es zugleich selbst ein, dass derjenige Officier, der in diesem Falle dem Conflict sich entzog, den Forderungen der Standesehre nicht nachgekommen ist.

Als weitere Folgerung ergibt sich, dass der Betreffende der ehrengerichtlichen Behandlung unterzogen werden muss, denn der § 3 Punkt 1. h) obiger Vorschrift * bezeichnet

* Hiernach sind der Amtshandlung der Ehrengerichte zu unterziehen: 1. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche, wenn sie gleich nicht durch besondere Gesetze als strafbar erklärt werden, doch dem Ehrgefühl des Officiersstandes und dem von demselben zu wahren Anstande entgegen sind, insbesondere: h. Mangel an Entschlossenheit, insoweit er nicht als Feigheit oder Zaghaftigkeit der strafgerichtlichen Untersuchung unterliegt.

den Mangel an Entschlossenheit ausdrücklich als einen solchen Conduitfehler, welcher der Competenz der Ehrengerichte unterliegt, — und wäre auch der Fall *h*) aus dem § 3 Punkt 1 ganz weggeblieben, oder würde es sich im gegebenen Falle um einen anderen Grund als jenen des Mangels an Entschlossenheit handeln, so brauchte man nur auf die allgemeine Anordnung der letzteren Gesetzesstelle zurückzusehen, um die Competenz des Ehrengerichtes wider denjenigen Officier begründet zu finden, der den Forderungen der Standesehre in einem speciellen Falle nachzukommen verabsäumte. —

Hätte aber derselbe sich im gegebenen Falle auf einen Zweikampf eingelassen, so würde er zwar dem ehrengerichtlichen Einschreiten vorgebeugt, jedoch in dem Zweikampfe selbst ein gemeines Verbrechen begangen haben, welches wenigstens nach dem Gesetze die kriegsrechtliche Untersuchung und Bestrafung zur Folge hat.

Da eine Benehmungsweise, deren Ausgangspunkt nach § 38 der Vorschrift für die Ehrengerichte in den Forderungen der militärischen Standesehre zu suchen ist, die nach weiterem Zulass dieses § auch an und für sich als „ehrenhaft“ gelten kann, und zu welcher der Betreffende überdiess durch die im § 3 Punkt 1 obiger Vorschrift und Absatz *h*) dieses Punktes gegründete Besorgniss vor schimpflicher Dienstesentlassung gezwungen worden sein mag, nach dem Strafgesetze als ein Verbrechen zu beurtheilen ist, — da neben einer Vorschrift, nach der ein Officier auch ohne eigenes Verschulden in die Zwangslage gerathen kann, für die Standesehre sein Leben oder wenigstens seine gesunden Glieder in die Schanze zu schlagen, ein anderes Gesetz besteht, nach welchem das Uebel des Zweikampfes durch jenes der Strafe an ihn potenziert werden soll, lässt sich in der That behaupten, dass die zwischen dem Standpunkte des Rechtes und jenem der Standesehre bestehende Collision sich nunmehr auf den Boden des Gesetzes selbst übertragen hat.

Es erscheint demnach wünschenswerth, dass unsere Militärgesetzgebung dem angedeuteten Missverhältnisse ihr Augenmerk zuwenden und dasselbe durch ein billiges Arrangement beheben möge.

B. Nach preussischen Gesetzen:

Hier finden wir in der Behandlung des Duells einen wesentlichen Unterschied darin, ob dasselbe von Officieren oder

anderen Militärpersonen unternommen wurde. Während für die Bestrafung des Zweikampfes an Officieren die weiteren Bestimmungen der soeben erwähnten Verordnung massgeblich sind, unterliegen die nicht zum Officiersstande gehörigen Militärpersonen in Fällen dieser Art der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche vom Jahre 1851.

Dem Ehrenrathe ist das Recht eingeräumt, sich am Kampfplatze einzufinden, um noch dasselbst auf die Versöhnung hinzuwirken, eventuell um den Zweikampf zu regeln und zu überwachen; und hat sofort die Straftamtshandlung gegen die Duellanten einzutreten.

Die Strafen, auf welche von den Kriegsgerichten nach der Verordnung II zu erkennen ist, sind erheblich milder, als jene, die unser Militär - Strafgesetzbuch auf den Zweikampf verhängt, und kann in besonderen Fällen von der gerichtlichen Untersuchung Umgang genommen und die Ahndung im Disciplinarwege verfügt werden. Die gänzliche Straflosigkeit des vollzogenen Zweikampfes ist nirgends ausgesprochen.

Die einschlägigen Bestimmungen der obigen Verordnung sind folgende:

§ 17.

Erfährt in einem solchen Falle (§ 16) der Ehrenrath, dass die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erscheinen, und wenn es ihm in Vereinigung mit den Secundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln.

§ 18.

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichtes einen etwa eingetretenen Missbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald ihm dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienst den Befehlen seines Vorgesetzten entgegenhandelt.

§ 19.

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, insofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfes oder der Ausgang desselben eine neue Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

§ 20.

Wird eine solche Untersuchung erforderlich, so hat dieselbe der betreffende mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber sofort anzuordnen, und für die Beschleunigung möglichst zu sorgen, damit so schnell als irgend thunlich über die Betheiligten durch ein Kriegsgericht erkannt werden kann.

§ 21.

Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatlichen bis zweijährigen Festungsarrest verwirkt.

§ 22.

Ist in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

§ 23.

War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben musste, oder dahin gerichtet, dass der Zweikampf so lange fortgesetzt werden

solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt:

wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden,
fünf- bis zehnjähriger,
und wenn keine Tödtung erfolgt ist,
zwei- bis sechsjähriger Festungsarrest ein.

§ 24.

Hat der Ueberlebende

- a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen oder verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
- b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet,

so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.*

§ 25.

Ist der Zweikampf ohne Anzeige (§ 2) der ihn veranlassenden Streitigkeit vollzogen worden, so tritt der, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe

- a) in den Fällen des § 21 zwei- bis viermonatlicher,
- b) in den Fällen des § 22 sechsmonatlicher, bis einjähriger, und
- c) in den Fällen des § 23 ein- bis zweijähriger Festungsarrest als Strafschärfung hinzu.**

* Bei besonders erschwerenden Umständen soll nach einer Cab.-Ordre vom Jahre 1845 die Strafe des Mordes oder Todtschlages nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten.

** Ausser der Freiheitsstrafe hat der Beschuldigte, wenn das Duell mit gänzlicher Umgehung des Ehrenrathes, oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schwebten, stattgefunden hat, und dasselbe entweder den Tod des Gegners zur Folge hatte, oder ein Pistolen-Duell war, zufolge nachträglicher Cab. Ordres die Dienstentlassung zu gewärtigen.

§ 26.

Eine gleiche Strafschärfung (§ 25) soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengericht schwebt, zum Zweikampf schreiten; so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Secundanten vollziehen.

§ 27.

Cartelträger, Secundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen der §§ 25 und 26 einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt.

§ 28.

Bei Zumessung der Strafen (§§ 21 und folg.) sei es, dass die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

- a) Ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat;
- b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
- c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes mitgewirkt haben, und
- d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

§ 29.

Wer hiernach (§ 28) als schuldig am Zweikampf befunden wird, ist in der Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird.

§ 30.

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt (§ 20), so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, ausser dem ihn treffenden Festungsarrest die Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nicht schuldig an dem Zweikampfe oder an den über die Ausführung desselben getroffenen Verabredungen (§ 23) erklärt, und stellt sich heraus, dass die Tödtung absichtslos erfolgt, oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlasst ist, so kann die Strafe im Falle des § 22

bis auf sechsmonatlichen, und im Falle des § 23 bis auf zweijährigen Festungsarrest gemildert werden.

§ 31.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes veranlasst und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können die Duellanten durch den Divisions-Commandeur, oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber (§ 23 der Verordnung über die Ehrengerichte) disciplinär mit Arrest bestraft werden.*

* Eine neuere Cab. Ordre enthält die Bestimmung, dass in Fällen, in denen nach § 31 die Vollziehung eines Duells im Disciplinarwege geahndet werden kann, dies auch dann geschehen darf, wenn die Vorschrift des § 2 der Verordnung II vom 20. Juli 1843 nicht befolgt worden ist. Jedoch soll bei Pistolen-Duellen ohne Rücksicht auf den Ausgang auch fernerhin, wenn das Duell mit Nichtbeachtung des § 2 obiger Verordnung vollzogen worden ist, niemals die Erledigung der Sache im Disciplinarwege gestattet sein. — Die Divisions-Commandeure können einen 10tägigen, und die commandirenden Generale einen 14tägigen einfachen Stubenarrest im Disciplinarwege verhängen.

§ 32.

Die Mitglieder des Kampfgerichtes, die Secundanten und Zeugen des Zweikampfes, bleiben mit Ausnahme des im § 27 erwähnten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampf gegeben haben, oder im Falle des § 23 der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft.

§ 33.

Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme, sowie die Cartelträgerei, ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenrathes und des Ehrengerichtes hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen.*

§ 34.

Anreizung zum Zweikampf wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfes gekommen ist, mit Arrest; wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandtniss der Umstände mit Dienstentlassung bestraft.

§ 36.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 21, 22, 23 und 24) finden auch dann Anwendung, wenn der

* Die Strafe des § 33 hat nunmehr nur dann einzutreten, wenn es sich unter den Voraussetzungen dieses § um ein Pistolen-Duell handelt. Wurde der Herausforderung zu einem Zweikampfe, der mit Umgehung des Ehrenrathes oder Ehrengerichtes vollzogen werden soll, eine der im § 23 erwähnten Bedingungen beigefügt, so hat ohne Rücksicht auf die Wahl der Waffen nach besonderer Vorschrift Festungsarrest von 2 Monaten bis zu 2 Jahren einzutreten. Die Herausforderung zum Duell und deren Annahme ist übrigens auch nach § 132 des p. M. St. Gb. in den darin bezeichneten Fällen strafbar. Dieser § lautet: Wer einen Vorgesetzten oder Höhern im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, ist mit Festungsstrafe von mindestens einem Jahre und mit Entlassung zu bestrafen. Gleiche Strafe soll den treffen, der eine Herausforderung annimmt. Die Voll-

Zweikampf im Ausland vollzogen ist, oder in einer sträflichen Uebereilung ein Rencontre stattgefunden hat.

In letzterem Falle kann die Strafe des Zweikampfes gegen einen oder beide Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach der Vorschrift des § 31 erledigt werden.

Aus den vorstehenden Anordnungen ist zu entnehmen, dass die preussische Gesetzgebung bei ihrem Versuche, den dienstlichen und Rechtsstandpunkt mit jenem der militärischen Standesverhältnisse zu vereinbaren, auf mehrere Inconsequenzen verfallen ist, und die zu behebende Collision hiemit nur auf das Gesetz selbst übertragen hat.

Nach dem durch die Ehrengerichte bedingten Strafsysteme sollte es in der Behandlung des Zweikampfes einen wesentlichen Unterschied machen, ob solcher mit Umgehung des Ehrenraths beziehungsweise Ehrengerichts (§§ 2 und 26), über eine Incompetenz-Erklärung (§ 16), oder nach definitiver ehrengerichtlicher Entscheidung (§ 13) unternommen wird.

Wir sehen zwar, dass der mit Umgehung des Ehrenraths oder Ehrengerichts, oder bevor die ehrengerichtlichen Verhandlungen geschlossen sind, vollzogene Zweikampf in den im § 25 bezeichneten Fällen darum strenger behandelt wird, gleichwohl finden wir, dass der diessfällige grundsätzliche Unterschied im § 31 fast ganz verloren geht.

Wenn vom Ehrengerichte definitiv erkannt wurde und die Betheiligten bei der Entscheidung sich nicht beruhigen wollen, so werden sie ungeachtet der Bestimmung des § 15 ebenso behandelt, als ob dem Zweikampfe eine Incompetenz-Erklärung vorangegangen wäre, und ist es dem Ehrenrathe in dem einen wie im anderen Falle anheimgestellt, als Kampfgericht einzutreten. *)

ziehung eines solchen Zweikampfes ist nach § 133 mit Festungsstrafe von mindestens 5 Jahren und mit Dienstesentlassung zu bestrafen.

* Mit Recht folgert General-Auditeur Fleck, dass der Zweck der Verordnung II vom 20. Juli 1843 nicht vollständig sich erreichen lasse, weil durch diese Bestimmungen die Kraft und Bedeutung der Entscheidungen der Ehrengerichte über Privatstreitigkeiten und Ehrenbeleidigungen in hohem Grade geschwächt werde.

Obschon der § 2 der Verordnung I vom 20. Juli 1843* für nichts weniger als dem Zweikampfe abträglich angesehen werden kann, wird dennoch der Vollzug eines solchen sowohl an dem Herausforderer als auch an dem Herausgeforderten ausnahmslos als eine strafbare Handlung angesehen, und tritt die Strafe auch an demjenigen ein, der für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird, und während nach beendigtem Zweikampfe gegen die Duellanten stets nach den §§ 19 oder 20 der Verordnung II vorzugehen ist, besagt der § 18, dass das erste Mitglied des Kampfgerichtes das Aufhören des Kampfes, sobald ihm dies insbesondere in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten könne.

In Anbetracht dieser Bestimmungen bleibt es in der That zweifelhaft, ob die im § 16 dem Ehrenrathe zur Pflicht gemachte Erinnerung der Streittheile auf die Strafen des Zweikampfes mehr als eine Warnung oder als ein indirecter Hinweis auf den Zweikampf selbst aufzufassen sei. —

Was den gesetzlichen Begriff von Zweikampf betrifft, erleidet derselbe im § 24 der Verordnung II und zum Theile auch im § 171 des preuss. allg. St. Gb. eine Erweiterung die unserem Strafgesetze fremd ist. Wir finden ferner, dass im Punkte der Behandlung der Secundanten eines Zweikampfes die Grundsätze der preussischen Normen von jenen unseres M. St. Gb. wesentlich verschieden sind.

Während nämlich nach § 444 d und c des Letzteren die Straflosigkeit der Secundanten von ihrer eifrigen Verwendung für die Beilegung des Kampfes und theilweise auch vom Erfolge dieses ihres Bestrebens abhängig ist, werden nach der Verordnung II die Secundanten und Zeugen eines Zweikampfes nur dann bestraft, wenn dieser mit Umgehung des Ehrenraths oder Ehrengerichts oder noch während der ehrengerichtlichen Verhandlung stattgefunden hat, und nicht etwa bloss im Disciplinarwege geahndet wird, oder wenn die gedachten Personen den Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder endlich wenn ihnen die Mitwissenschaft von der im § 23 bezeichneten gefährlicheren Verabredung zur Last fällt; wogegen sie sonst ganz straflos ausgehen.

* Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören: 1. alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise: a) Mangel an Entschlossenheit, u. s. w.

Im preussischen allg. St. Gb. ist den Secundanten und Zeugen kurzweg die Strafflosigkeit zugesichert, übrigens enthält dieses sowie die Verordnung II die Bestimmung, dass der ohne Secundanten vollzogene Zweikampf darum strenger zu behandeln sei.

Vom strafrechtlichen Standpunkte unterliegt ein Duell ohne Secundanten unstreitig grösseren Bedenken, als ein solches, bei welchem Beistände interveniren, indem letzteren Falls eine Ueberschreitung des Zweckes des Zweikampfes minder zu besorgen ist, und dort, wo es sich um den Hergang der Sache fragt, die Secundanten in der Lage sind, hierüber Rede zu stehen.

Dass von dem eifrigen Bemühen der Secundanten für die Versöhnung der Streittheile abgesehen werden könne, wenn sich ihnen nicht die Hoffnung ergab, einen den Ehrenpunkt befriedigenden Ausgleich herbeizuführen, — ist in unserem M. St. Gb. nicht ausgesprochen.

Die Anreizungen zum Zweikampfe werden nach der Verordnung II straf- oder ehrengerichtlich oder auch bloss disciplinarisch geahndet, und zwar bleibt die ehrengerichtliche Competenz (§ 2 Punkt 2 der Verordnung I Seite 12) auf den Fall beschränkt, wenn die Anreizung von einem der Streittheile selbst ausgegangen war, die Herausforderung und deren Annahme keiner Strafe unterliegt und die Vollziehung des Duells unterbleibt.

Nach dem preussischen allg. Strafgesetzbuche* unter-

* Der vom Zweikampfe handelnde 14. Titel enthält nachstehende Bestimmungen:

§ 164. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Einschliessung bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 165. Einschliessung von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§ 166. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Cartelträger), werden mit Einschliessung bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 167. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Cartelträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§ 168. Der Zweikampf wird mit Einschliessung von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschliessung von 2 bis zu 12 Jahren ein.

liegen die Anreizungen zum Zweikampfe der im § 174 bezeichneten Strafe.

§ 169. Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte, (§ 165), wird mit Einschliessung von 3 bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 170. Ist ein Zweikampf ohne Secundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von 20 Jahren geschärft werden.

§ 171. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 172. Die Secundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind strafflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

§ 173. Die Cartelträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

§ 174. Wer einen Andern zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

Grundzüge

für ein besonderes Verfahren vor den einheimischen Ehrengerichten

bei

persönlichen Ehrensachen zwischen Officieren und für die Behandlung des Duells.

Um den Ehrengerichten in Ehrensachen zwischen Officieren einen entsprechenden Wirkungskreis einzuräumen, ist es nothwendig, dass alle Ehrensachen privativer Natur, soweit sie zwischen Officieren vorkommen, der Competenz der Ehrengerichte zugewiesen werden.

Wenn sofort zwischen Officieren Streitigkeiten oder Beleidigungen vorkommen, die zu einem Zweikampf führen könnten, wären die Beteiligten zu verpflichten, dem Ehrenrathe hievon die Anzeige zu machen.

Bezüglich der Competenz des Ehrengerichtes, an dessen Ehrenrath die Anzeige zu erstatten ist, hätte im Allgemeinen als Grundsatz zu gelten, dass ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeit dasjenige Ehrengericht für alle Beteiligten competent sei, welches sich am Orte des Vorganges befindet. Unter mehreren derlei Ehrengerichten wäre demjenigen der Vorzug zu geben, zu welchem alle Beteiligten gehören, hiernach jenem, zu welchem keiner derselben gehört. Wenn letzterer Umstand bei mehreren Ehrengerichten eintritt, hätte das Ehrengericht der gleichen Waffe, im Uebrigen jenes für die Competenz den Ausschlag zu geben, welches dem Truppenkörper angehört, dessen Commandant im Dienstrange der ältere ist.

Der Ehrenrath hat zwischen den Betheiligten einen gütlichen Ausgleich, soweit er nach den herrschenden Standesansichten zulässig ist, zu versuchen.

Kommt ein Ausgleich nicht zu Stande, so kann der Ehrenrath, wenn es der Sachlage angemessen erscheint, beschliessen, dass es den Betheiligten anheimgestellt sei, die Ehrensache standesgemäss unter sich auszutragen.

Wird der gütliche Ausgleich von den Mitgliedern des Ehrenrathes mit Stimmeneinheit gebilligt, so ist der Commandant des Truppenkörpers, zu welchem das Ehrengericht beziehungsweise der Ehrenrath gehört, berechtigt, denselben zu genehmigen, wornach das definitive ehrengerichtliche Verfahren entfällt.

Dasselbe hat auch vom obigen Beschlusse zu gelten, zu dessen Wirksamkeit es erforderlich ist, dass er mit Einhelligkeit der Stimmen der Ehrenrathsmitglieder zu Stande kam.

Hätte in der einen oder anderen der bezeichneten Richtungen Stimmeneinheit sich nicht ergeben, oder würde der Commandant Bedenken tragen, die einhellige Meinung des Ehrenrathes zu genehmigen, so hat er das definitive ehrengerichtliche Verfahren anzuordnen.

Das Ehrengericht hat mittelst Urtheil zu erkennen:

1. dass der Ehrenfall hinsichtlich des oder der Betheiligten auf sich zu beruhen habe, oder
2. auf die Entlassung, oder
3. dass es den Betheiligten anheim gestellt sei, die Ehrensache standesgemäss unter sich auszutragen.

Zur Wirksamkeit eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses genügt die absolute Stimmenmehrheit.*

* An der Forderung der Zweidrittel-Majorität lässt sich nun einmal nicht mit Consequenz festhalten, da das Gesetz sich in letzter Linie doch mit der absoluten Stimmenmehrheit begnügen muss, falls überhaupt ein ehrengerichtliches Urtheil zu Stande kommen soll. Wenn das Ehrengericht zweiter Instanz seine Entscheidung auf die einfache Majorität gründen darf, wie dies bei uns der Fall ist, so liesse sich dieser Grundsatz wohl auch auf die Entscheidungen erster Instanz in Anwendung bringen; wir finden auch in der That, dass die Ehrengerichte für Stabofficiere in Preussen mit der einfachen, ja sogar nur mit der relativen Stimmenmehrheit nicht bloss in zweiter Instanz, sondern auch in ihrer unmittelbaren Competenz ein giltiges Urtheil schöpfen, wenn schon auch andererseits die Ehrengerichte für Officiere vom Hauptmann abwärts nach der bezüglichen Vorschrift ebenfalls nur mit Zweidrittel-Majorität entscheiden können. Wenn die absolute Stimmenmehrheit für die Urtheile erster Instanz massgeblich ist, wird auch nicht der unzukömmliche Fall sich ereignen, dass ein Officier, rücksichtlich

Bleiben diejenigen, welche das Erkenntniss *ad* 3 beantragten, mit ihrem Antrage in der Minorität, so haben sie solchen in der einen oder anderen der *ad* 1 und 2 bezeichneten Weise neu zu formuliren.

Demjenigen, der zur Entlassung verurtheilt wurde, steht es frei, gegen die bezügliche Entscheidung die Berufung zu ergreifen.* Derselbe ist sogleich nach gefälligem Erkenntnisse, daher noch bevor die ehrengerichtliche Versammlung auseinander geht, von der noch nicht militärbehördlich clausulirten Entscheidung zu verständigen, und zu befragen, ob er von dem Rechte der Berufung Gebrauch machen will, oder aber hierauf verzichte. Ueber seine diesfällige Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen, und sind ihm, falls er die Berufung angemeldet hat, binnen 24 Stunden alle jene Gründe schriftlich bekannt zu geben, welche für die auf Entlassung lautende Entscheidung geltend gemacht wurden.

Zur Ausführung der Berufung wäre demselben eine 8tägige vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses laufende Frist einzuräumen.

Der Commandant des Truppenkörpers, von dessen Ehrengerichte die Entscheidung gefällt wurde, hat, wenn das Urtheil nicht auf die Entlassung eines der Betheiligten lautet, in Erwägung zu ziehen, ob der Clausulirung desselben ein Anstand entgegensteht.

Findet er, dass irgend ein gegründeter Mangel obwaltet, so ist er dennoch nicht berechtigt, denselben zu beheben, eben so

dessen in erster Instanz 9 Stimmen gegen 6 die Nichtentlassung votirten, dennoch entlassen werden muss, weil in zweiter Instanz 7 Stimmen gegen 6 für die Entlassung ausfielen.

* Man hat zu argumentiren versucht, dass die Unstatthaftigkeit der Berufung gegen ein ehrengerichtliches Urtheil aus der Natur eines derartigen Spruches folge. Ich bekenne mich zur gegentheiligen Ansicht und glaube, dass die Gründe, welche die Berufung gegen gerichtliche Entscheidungen im Allgemeinen zulässig erscheinen lassen, auch auf die ehrengerichtlichen Erkenntnisse, und zwar umsomehr Anwendung finden, als durch die Vertheidigung in der Weise, wie solche vor Ehrengerichten stattfinden kann, dem Interesse des Beschuldigten nicht volle Rechnung getragen ist. Warum soll der Verurtheilte keinen Anspruch haben, jene eigentlichen Gründe kennen zu lernen, aus denen er seiner Charge unwürdig erkannt wurde, und wenn ihm schon das Recht der Vertheidigung im Grundsätze zugestanden ist, warum darf er dieselbe nicht auch gegen jene Gründe richten? — warum soll der Vertheidigung das letzte Wort entzogen sein? — Nach dem ehrengerichtlichen Verfahren in Preussen werden dem Abgeurtheilten auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt gegeben; gleichwohl findet eine Berufung gegen das ehrengerichtliche Urtheil nicht statt.

wenig darf er das Ehrengericht zu einer neuen Urtheilsschöpfung anweisen, sondern er hat die Acten dem commandirenden General zur diesfälligen Entscheidung rücksichtlich weiterer Verfügung vorzulegen; sonstigen Falls aber das Urtheil zur Kundmachung zu clausuliren.

Wenn wider einen der Betheiligten auf Entlassung erkannt wurde, sind die Acten dem commandirenden General einzusenden, welcher, wenn er einen Mangel wahrnimmt, die Behebung desselben zu veranlassen und nach Umständen das Ehrengericht zu einer neuen Urtheilsschöpfung anzuweisen, sonst aber das Urtheil, gegen welches die Berufung nicht ergriffen wurde, ohne weiters zur Kundmachung und zum Vollzuge zu clausuliren hat.

Tritt hingegen der Fall der Berufung ein, so hat der commandirende General nach Beseitigung der etwaigen Anstände die Acten dem competenten Stabsofficiers-Ehrengerichte zur Entscheidung in II. Instanz zuzustellen.

Diesem Ehrengerichte stünde es zu, das Erkenntniss, hinsichtlich desjenigen, der die Berufung ergriffen hat, zu bestätigen oder abzuändern. Eine Abänderung des Urtheils, hinsichtlich des Gegners, der die Berufung nicht ergriffen hat, wäre nur insoferne zulässig, als die II. Instanz erkennen kann, dass es den Betheiligten anheimgestellt sei, die Ehrensache standesgemäss unter sich auszutragen.

Das von dem Ehrengerichte II. Instanz geschöpfte Urtheil wäre sohin vom commandirenden General zur Kundmachung und beziehungsweise zum Vollzuge zu clausuliren. —

Hiernach lässt sich mit geringen Modificationen auch jenes Verfahren skizziren, welches bei Ehrenfällen, woran Stabsofficiere oder Generale betheiligt sind, Platz zu greifen hätte und zwar wäre als II. Instanz zu bestimmen: für Stabsofficiere das Ehrengericht für Generale, und für Letztere ein aus Mitgliedern der höchsten Generalität zusammengesetztes Ehrengericht.

Wenn den Betheiligten anheimgestellt wurde, die Ehrensache standesgemäss unter sich auszutragen, und dieselben zu einem Zweikampfe schreiten wollen, so wäre der Ehrenrath zu ermächtigen, am Kampfplatze zu erscheinen, und den Act des Zweikampfes als Kampfgericht zu regeln. Der Vorsitzende des Ehrenrathes oder dessen Stellvertreter hätte das Recht zu verhindern, dass der Zweck des Zweikampfes in irgend welcher Weise überschritten werde, er hätte insbesondere einen etwa

eingetretenen Missbrauch der Waffen zu untersagen, und das Aufhören des Kampfes nach Zulässigkeit zu gebieten.

Der Ehrenrath sei nicht ermächtigt, als Kampfgericht bei Duellen zu interveniren, welche in solchen Ehrensachen verabredet wurden, worin der Ehrenrath oder das Ehrengericht umgangen worden war, oder worüber die Verhandlungen des einen oder anderen noch im Zuge sind, oder über welche vom Ehrengerichte in der oben *ad* 1 oder 2 bezeichneten Weise endgiltig erkannt wurde, und wäre der Commandant, welcher von dem Bevorstehen eines solchen Zweikampfes Kenntniss erlangt, gehalten, denselben zu verhindern.

Die wesentlichsten Grundsätze der Beurtheilung des Zweikampfes zwischen Officieren vom Standpunkte der Strafgesetzgebung wären folgende:

Ein Zweikampf, der nach dem vom Ehrenrathe oder Ehrengerichte gemachten Ausspruche *ad* 3 vor sich geht, hätte in der Regel straflos zu bleiben.

Der Herausforderer oder Herausgeforderte, welcher den Zweikampf durch sein Benehmen herbeigeführt hatte, wäre jedoch, wenn dies in böswilliger Absicht geschah, oder wenn der Zweikampf eine bedeutende Körperverletzung des Gegners zur Folge hatte, gerichtlich, sonst disciplinär zu ahnden.

Wenn die Verabredung über den Vollzug des Zweikampfes auf einen solchen Umstand gerichtet war, der eine Ueberschreitung des Zweckes des Letzteren in sich schliesst, so tritt wider denjenigen, der diese Modalität des Kampfes gefordert hat, die gerichtliche Bestrafung ein.

Gegen diesen, sowie gegen denjenigen, der den Zweikampf böswillig veranlasst hat, kann bei eingetretener Tödtung des Gegners auch auf die Entlassung erkannt werden.

In den vorerwähnten Fällen hat die Straftamtshandlung nach dem Vollzuge des Zweikampfes einzutreten. —

Die Ausforderung zu einem Zweikampfe, der unabhängig von einem Ausspruche der *ad* 3 angegebenen Weise hat vor sich gehen sollen, sowie deren Annahme begründet in der Regel nur einen dienstlichen Verweis.

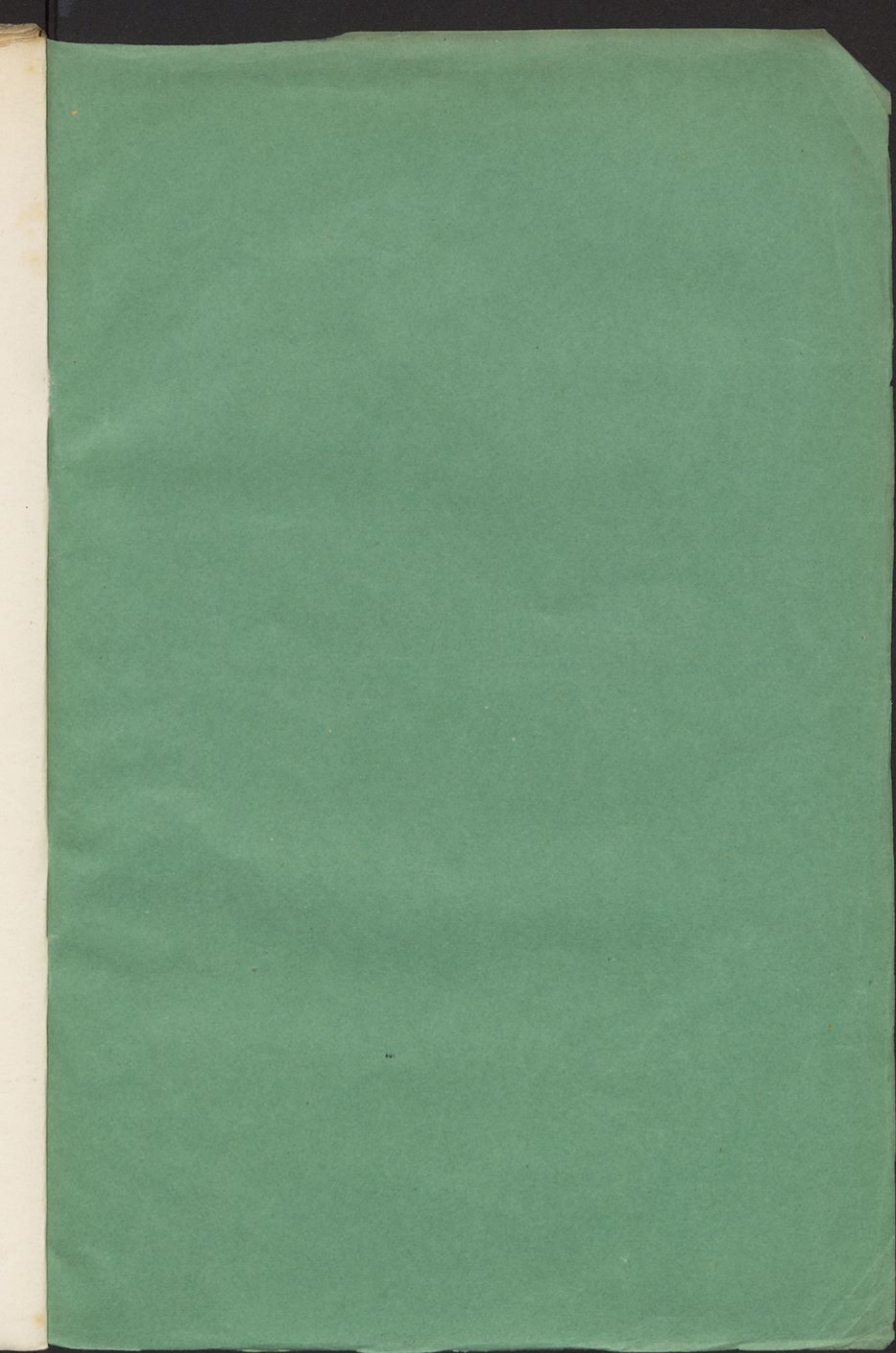
Hat ein solcher Zweikampf wirklich stattgefunden, so ist er an demjenigen Duellanten, der sich sonst vorwurfsfrei benommen hat, mit einer das Disciplinär-Strafbefugniss des Truppen-Commandanten nicht übersteigenden Strafe zu ahnden.

Wider andere Duellanten hat der Umstand, dass dem Zweikampfe nicht ein Ausspruch der *ad* 3 erwähnten Art vorausging, als erschwerend zu gelten.

Die Cartelträger und Secundanten eines Zweikampfes wären nur dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn der Zweikampf unabhängig von einem Ausspruche der *ad 3* angegebenen Art vor sich gehen sollte, beziehungsweise vor sich ging, wenn sie denselben böswillig veranlassten, oder ihr Benehmen einer thunlichen gütlichen Beilegung des Streites abträglich war, oder endlich, wenn die Vereinbarung, die eine Ueberschreitung des Zweckes des Zweikampfes involvirte, ihrer Einflussnahme zuzuschreiben ist.

Die von einer dritten Person ausgegangene böswillige Anreizung zum Zweikampfe ist gerichtlich zu bestrafen. —

Die Umgehung des Ehrenrathes und rücksichtlich Ehrengerichtes hätte auf die Beurtheilung des *Rencontres* in der Regel keinen Einfluss zu üben.



Buchdruckerei von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.